

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 58/2003 des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden** 1
- Verordnung (EG) Nr. 59/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise 9
- Verordnung (EG) Nr. 60/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal 11
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 61/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs ⁽¹⁾** 12
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 62/2003 der Kommission vom 14. Januar 2003 zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren** 15
- Verordnung (EG) Nr. 63/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle 19
- Verordnung (EG) Nr. 64/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen 22
- Verordnung (EG) Nr. 65/2003 der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr 24

Europäisches Parlament und Rat

2003/32/EG:

- ★ **Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. November 2002 über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens** 26

Rat

2003/33/EG:

- ★ **Entscheidung des Rates vom 19. Dezember 2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG** 27

Kommission

2003/34/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 über die Ablehnung einer Ausnahme von Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Zucker von den Niederländischen Antillen** (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5501*) 50

2003/35/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 10. Januar 2003 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Benalaxyl-M, Bentiavalicarb, 1-Methylcyclopropen, Prothioconazol und Fluoxastrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden** ⁽¹⁾ (*Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5575*) 52

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 58/2003 DES RATES**vom 19. Dezember 2002****zur Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen beauftragt werden**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 308,

auf Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments ⁽²⁾,nach Stellungnahme des Rechnungshofs ⁽³⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Eine wachsende Zahl von Programmen ist in verschiedenen Bereichen für unterschiedliche Kategorien von Begünstigten im Rahmen der in Artikel 3 des Vertrags vorgesehenen Maßnahmen aufgestellt worden. Normalerweise ist der Erlass von Maßnahmen zur Durchführung dieser Programme, im Folgenden „Gemeinschaftsprogramme“ genannt, Aufgabe der Kommission.
- (2) Die Durchführung dieser Gemeinschaftsprogramme wird zumindest teilweise aus Mitteln des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union finanziert.
- (3) Gemäß Artikel 274 des Vertrags führt die Kommission den Haushaltsplan in eigener Verantwortung aus.
- (4) Um ihrer Verantwortung gegenüber den Bürgern in vollem Umfang gerecht zu werden, muss sich die Kommission vorrangig auf ihre institutionellen Aufgaben konzentrieren. Daher sollte es ihr ermöglicht werden, bestimmte Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Gemeinschaftsprogrammen dritten Einrichtungen zu übertragen. Außerdem lassen sich mit der Auslagerung bestimmter Verwaltungsaufgaben die Zielsetzungen dieser Gemeinschaftsprogramme effizienter erreichen.
- (5) Bei der Auslagerung der Verwaltungsaufgaben sollten jedoch die Grenzen gewahrt werden, die sich aus dem mit dem Vertrag geschaffenen institutionellen System ergeben. Das bedeutet, dass Aufgaben, die der Vertrag den Organen überträgt und die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen implizieren, nicht Gegenstand von Auslagerungen sein können.
- (6) Im Übrigen sollten Aufträge zur Auslagerung erst nach einer Kosten-Nutzen-Analyse erstellt werden können, die mehrere Faktoren, wie die Ermittlung der für eine Auslagerung infrage kommenden Aufgaben, die Bewertung von Nutzen und Kosten, einschließlich der Kosten, die durch die Kontrolle, die Koordinierung und die Auswirkungen auf die Humanressourcen entstehen, ferner Effizienz und Flexibilität bei der Durchführung der ausgelagerten Aufgaben, Vereinfachung der eingesetzten Verfahren, örtliche Nähe der ausgelagerten Maßnahmen zu den endgültigen Nutznießern, Sichtbarmachung der Gemeinschaft als Initiatorin des jeweiligen Gemeinschaftsprogramms und Wahrung eines angemessenen Professionalitätsniveaus innerhalb der Kommission berücksichtigt.
- (7) Eine Form der Auslagerung besteht im Einsatz von Einrichtungen des Gemeinschaftsrechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, im Folgenden „Exekutivagenturen“ genannt.
- (8) Um die institutionelle Einheitlichkeit der Exekutivagenturen zu gewährleisten, müssen ihr Statut und insbesondere bestimmte wesentliche Aspekte der Struktur, der Aufgaben, der Arbeitsweise, des Haushalts im Zusammenhang mit dem Personal sowie der Kontrollen und der Haftung verbindlich geregelt werden.
- (9) Als für die Durchführung der verschiedenen Gemeinschaftsprogramme verantwortliches Organ kann die Kommission am besten abschätzen, ob und inwieweit es zweckmäßig ist, einer Exekutivagentur Verwaltungsaufgaben zu übertragen, die an ein oder mehrere Gemeinschaftsprogramme gebunden sind. Der Einsatz einer Exekutivagentur entbindet die Kommission jedoch nicht von ihren Verantwortlichkeiten aufgrund des Vertrags, insbesondere gemäß Artikel 274. Sie sollte daher die Tätigkeit der Exekutivagentur genau überwachen und ihre Arbeitsweise sowie insbesondere ihre Leitung effektiv kontrollieren können.
- (10) Dazu gehört, dass die Kommission die Entscheidungsbefugnis über die Einsetzung und gegebenenfalls die Auflösung einer Exekutivagentur gemäß dieser Verordnung hat. Da die Entscheidung über die Einsetzung einer Exekutivagentur eine Maßnahme von allgemeiner Tragweite im Sinne von Artikel 2 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse ⁽⁴⁾ ist, sollte sie gemäß dem Beschluss 1999/468/EG getroffen werden.

⁽¹⁾ ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 89 und ABl. C 103 E vom 30.4.2002, S. 253.⁽²⁾ Stellungnahme vom 5.7.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).⁽³⁾ ABl. C 345 vom 6.12.2001, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

- (11) Außerdem muss die Kommission befugt sein, sowohl die Mitglieder des Lenkungsausschusses als auch den Direktor der Exekutivagentur zu ernennen, damit sie die Kontrolle über die Exekutivagentur behält, wenn sie ihr Aufgaben überträgt, die in ihren eigenen Zuständigkeitsbereich fallen.
- (12) Schließlich sollte die Exekutivagentur bei ihrer Tätigkeit der Programmplanung, die die Kommission für die von dieser Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme aufstellt, in vollem Umfang Rechnung tragen. Das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur ist daher der Kommission zur Genehmigung vorzulegen und sollte die Haushaltsbeschlüsse berücksichtigen.
- (13) Um eine effiziente Auslagerung sicherzustellen und um die Fachkompetenzen der Exekutivagentur voll nutzen zu können, sollte die Kommission ermächtigt werden, dieser Agentur einige oder alle Aufgaben zur Durchführung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu übertragen, ausgenommen die Aufgaben, die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen voraussetzen. Zu den delegierbaren Aufgaben gehören die Verwaltung einiger oder aller Phasen des Zyklus eines spezifischen Vorhabens, die Annahme der Rechtsakte für den Haushaltsvollzug, die Erhebung und Verarbeitung von Daten, die der Kommission vorzulegen sind, und die Ausarbeitung von Empfehlungen an die Kommission.
- (14) Da der Haushaltsplan der Exekutivagentur ausschließlich zur Deckung ihrer Verwaltungsausgaben dient, sollten ihre Einnahmen hauptsächlich aus einem von der Haushaltsbehörde festzulegenden und im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesenen Zuschuss finanziert werden, der der Finanzausstattung der von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme entnommen wird.
- (15) Damit die Anwendung von Artikel 274 des Vertrags gewährleistet ist, müssen die operativen Mittel der von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesen bleiben und muss ihre Verwendung durch direkte Belastung dieses Haushaltsplans erfolgen. Die mit diesen Mitteln getätigten Finanzoperationen unterliegen daher den Bestimmungen der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾.
- (16) Die Exekutivagentur kann auch mit Durchführungsaufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung von Programmen beauftragt werden, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden. Damit darf jedoch kein — auch nur mittelbarer — Mehraufwand an Verwaltungskosten verbunden sein, der aus zusätzlichen Mitteln zulasten des Gesamthaushaltsplans bestritten werden müsste. In einem solchen Fall gelten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung unter Berücksichtigung der Besonderheiten, die sich aus den Basisrechtsakten für die entsprechenden Gemeinschaftsprogramme ergeben.
- (17) Das Ziel der Transparenz und Zuverlässigkeit der Verwaltungstätigkeit der Exekutivagentur erfordert es, dass interne und externe Kontrollen ihrer Arbeitsweise

durchgeführt werden. Daher ist es wichtig, dass die Exekutivagentur Rechenschaft über ihre Handlungen ablegt und die Kommission — unbeschadet der Kontrollbefugnis des Gerichtshofs — die Verwaltungsaufsicht über die Exekutivagentur wahrnimmt.

- (18) Die Öffentlichkeit sollte Zugang zu den Unterlagen der Exekutivagentur im Rahmen von Bedingungen und Grenzen erhalten, die denen des Artikels 255 des Vertrags entsprechen.
- (19) Die Exekutivagentur muss intensiv und kontinuierlich mit den Dienststellen der Kommission zusammenarbeiten, die für die von der Agentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme zuständig sind. Um diese Zusammenarbeit möglichst wirksam zu gestalten, muss als Sitz der Exekutivagentur der Dienort der Kommission und ihrer Dienststellen gemäß dem Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe sowie bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol bestimmt werden, das dem Vertrag über die Europäische Union und den Verträgen zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und der Europäischen Atomgemeinschaft beigefügt ist.
- (20) Im Vertrag sind für die Annahme der vorliegenden Verordnung keine anderen Befugnisse als die aus Artikel 308 vorgesehen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand

Gegenstand dieser Verordnung ist die Festlegung des Statuts der Exekutivagenturen, die die Kommission unter ihrer Kontrolle und Verantwortung mit bestimmten Aufgaben zur Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme beauftragen kann.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Begriff:

- a) „Exekutivagentur“ eine gemäß den Bestimmungen dieser Verordnung eingesetzte Rechtsperson;
- b) „Gemeinschaftsprogramm“ jede Maßnahme, jedes Maßnahmenbündel oder jede Initiative, die bzw. das gemäß von der jeweiligen Rechtsgrundlage bzw. Haushaltsbewilligung von der Kommission zugunsten einer oder mehrerer Kategorien von Begünstigten unter Vornahme von Mittelbindungen durchgeführt wird.

Artikel 3

Einsetzung und Auflösung

- (1) Die Kommission kann nach vorheriger Durchführung einer Kosten-Nutzen-Analyse beschließen, eine Exekutivagentur einzusetzen, um sie mit bestimmten Aufgaben bei der Verwaltung eines oder mehrerer Gemeinschaftsprogramme zu beauftragen. In diesem Beschluss wird die Dauer des Bestehens der Exekutivagentur festgelegt.

⁽¹⁾ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

In der Kosten-Nutzen-Analyse werden mehrere Faktoren, wie die Ermittlung der für eine Auslagerung infrage kommenden Aufgaben, die Bewertung von Nutzen und Kosten, einschließlich der Kosten, die durch die Kontrolle, die Koordinierung und die Auswirkungen auf die Humanressourcen entstehen, ferner etwaige Einsparungen im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union, Effizienz und Flexibilität bei der Durchführung der ausgelagerten Aufgaben, Vereinfachung der eingesetzten Verfahren, örtliche Nähe der ausgelagerten Maßnahmen zu den endgültigen Nutznießern, Sichtbarmachung der Gemeinschaft als Initiatorin des jeweiligen Gemeinschaftsprogramms und Wahrung eines angemessenen Professionalitätsniveaus innerhalb der Kommission, berücksichtigt.

(2) Zu dem bei der Errichtung der Exekutivagentur vorgesehenen Termin kann die Kommission beschließen, diese für einen Zeitraum weiterbestehen zu lassen, der den anfänglich vorgesehenen Zeitraum nicht überschreiten darf. Eine erneute Verlängerung ist möglich. Hält die Kommission eine von ihr eingesetzte Exekutivagentur nicht mehr für erforderlich oder stellt sie fest, dass deren Existenz nicht mehr den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung entspricht, so beschließt sie deren Auflösung. In diesem Fall ernennt sie zwei Liquidatoren, die die Auflösung vornehmen. Mit dem gleichen Beschluss bestimmt die Kommission die Bedingungen, unter denen die Auflösung der Exekutivagentur erfolgen soll. Der Reingewinn der Auflösung fließt dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union zu. Die Entscheidung über den Weiterbestand und die Verlängerung oder die Auflösung wird auf der Grundlage der in Absatz 1 genannten Kosten-Nutzen-Analyse getroffen.

(3) Die Kommission trifft die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels entsprechend dem Verfahren des Artikels 23 Absatz 2. Die Änderung dieser Entscheidungen erfolgt nach dem gleichen Verfahren. Die Kommission übermittelt dem in Artikel 24 Absatz 1 vorgesehenen Ausschuss alle hierzu erforderlichen Angaben, insbesondere die Kosten-Nutzen-Analysen gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels und die Bewertungsberichte gemäß Artikel 25.

(4) Bei Annahme eines Gemeinschaftsprogramms unterrichtet die Kommission die Haushaltsbehörde über ihre Absicht, für die Durchführung dieses Programms gegebenenfalls eine Exekutivagentur einzusetzen.

(5) Jede gemäß Absatz 1 des vorliegenden Artikels eingesetzte Exekutivagentur muss die Bestimmungen dieser Verordnung erfüllen.

Artikel 4

Rechtsstatus

(1) Die Exekutivagentur ist eine mit einer gemeinwirtschaftlichen Aufgabe betraute Gemeinschaftseinrichtung.

(2) Die Exekutivagentur besitzt Rechtspersönlichkeit. Sie genießt in jedem Mitgliedstaat die weitest gehende Rechts- und Geschäftsfähigkeit, die juristischen Personen nach dessen Rechtsvorschriften zuerkannt ist. Sie kann insbesondere bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben oder veräußern und ist vor Gericht parteifähig. Zu diesem Zweck wird sie von ihrem Direktor vertreten.

Artikel 5

Sitz

(1) Sitz der Exekutivagentur ist der Dienort der Kommission und ihrer Dienststellen gemäß dem Protokoll über die Festlegung der Sitze der Organe und bestimmter Einrichtungen und Dienststellen der Europäischen Gemeinschaften sowie des Sitzes von Europol.

(2) Die Exekutivagentur organisiert ihren Dienstbetrieb entsprechend den Anforderungen der Verwaltung der Gemeinschaftsprogramme, mit denen sie beauftragt ist, und unter Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung.

Artikel 6

Aufgaben

(1) Um das Ziel des Artikels 3 Absatz 1 zu erreichen, kann die Kommission die Exekutivagentur mit jeder Aufgabe zur Durchführung eines Gemeinschaftsprogramms beauftragen, ausgenommen solche, die einen Ermessensspielraum zur Umsetzung politischer Entscheidungen voraussetzen.

(2) Der Exekutivagentur können insbesondere folgende Aufgaben übertragen werden:

- a) Verwaltung einiger oder aller Phasen des Zyklus spezifischer Projekte im Rahmen der Ausführung des Gemeinschaftsprogramms und Durchführung der dazu erforderlichen Kontrollen durch sachdienliche Entscheidungen, die auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission getroffen werden;
- b) Annahme der Rechtsakte für den Haushaltsvollzug bei Einnahmen und Ausgaben und Vornahme aller für die Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Maßnahmen, insbesondere jener, die mit der Vergabe von Aufträgen und Subventionen im Zusammenhang stehen, auf der Grundlage der Befugnisübertragung durch die Kommission;
- c) Erhebung und Analyse aller für die Ausrichtung der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms erforderlichen Informationen und Weiterleitung an die Kommission.

(3) Die Kommission legt in der Übertragungsverfügung die Bedingungen, Kriterien, Parameter und Modalitäten, die die Exekutivagentur bei der Erfüllung der in Absatz 2 genannten Aufgaben einhalten muss, sowie die Modalitäten der Kontrollen fest, welche die Dienststellen der Kommission durchführen, die für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme zuständig sind.

Artikel 7

Aufbau

(1) Die Exekutivagentur wird von einem Lenkungsausschuss und einem Direktor geleitet.

(2) Das Personal der Exekutivagentur untersteht dem Direktor.

Artikel 8

Lenkungsausschuss

(1) Der Lenkungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die von der Kommission ernannt werden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Lenkungsausschusses beträgt grundsätzlich zwei Jahre und berücksichtigt die geplante Dauer der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms, mit dessen Verwaltung die Exekutivagentur beauftragt wurde. Die Amtszeit kann verlängert werden. Nach Ablauf der Amtszeit oder im Fall ihres Rücktritts bleiben die Mitglieder so lange im Amt, bis ihr Mandat verlängert wird oder sie ersetzt werden.

(3) Der Lenkungsausschuss ernennt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Lenkungsausschuss tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens viermal jährlich zusammen. Er kann ebenfalls auf Antrag mindestens der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder oder des Direktors einberufen werden.

(5) Ein Mitglied des Lenkungsausschusses, das an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, kann sich durch ein anderes Mitglied, das für die jeweilige Sitzung ein besonderes Mandat erhält, vertreten lassen. Ein Mitglied kann jeweils nur ein anderes Mitglied vertreten. Kann der Vorsitzende nicht an der Sitzung teilnehmen, wird die Sitzung des Lenkungsausschusses vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

(6) Die Beschlüsse des Lenkungsausschusses werden mit einfacher Mehrheit angenommen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

Artikel 9

Aufgaben des Lenkungsausschusses

(1) Der Lenkungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Ausgehend von einem Entwurf des Direktors nimmt der Lenkungsausschuss mit Zustimmung der Kommission spätestens zu Beginn jedes Jahres das jährliche Arbeitsprogramm der Exekutivagentur mit detaillierten Zielvorgaben und Leistungsindikatoren an. Dieses Programm muss die von der Kommission festgelegte Programmplanung gemäß den Rechtsakten zur Aufstellung der von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme beachten. Das jährliche Arbeitsprogramm kann während seiner Laufzeit nach dem gleichen Verfahren angepasst werden, um insbesondere die Beschlüsse der Kommission über die jeweiligen Gemeinschaftsprogramme zu berücksichtigen. Für jede Maßnahme des Arbeitsprogramms wird ein entsprechender Ausgabenvorschlag beigefügt.

(3) Der Lenkungsausschuss nimmt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur gemäß dem Verfahren des Artikels 13 an.

(4) Der Lenkungsausschuss beschließt nach Einholung der Zustimmung der Kommission über die Annahme von Schenkungen, Vermächtnissen und Zuschüssen aus anderen Quellen als der Gemeinschaft.

(5) Der Lenkungsausschuss beschließt über die organisatorische Gestaltung des Dienstbetriebs der Agentur.

(6) Der Lenkungsausschuss legt die besonderen Bestimmungen für die Anwendung des Rechts auf Zugang zu den Dokumenten der Exekutivagentur gemäß Artikel 23 Absatz 1 fest.

(7) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 31. März einen Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur für das vergangene Jahr an und legt ihn zusammen mit Finanz- und Verwaltungsinformationen der Kommission vor. Für die Aufstellung dieses Berichts sind die Bestimmungen des Artikels 60 Absatz 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zu berücksichtigen. In dem Bericht wird sowohl auf die Verwendung der operativen Mittel für das Gemeinschaftsprogramm, dessen Verwaltung der Exekutivagentur übertragen wurde, als auch auf die Ausführung des Verwaltungshaushalts der Agentur eingegangen.

Die Kommission übermittelt der Haushaltsbehörde spätestens am 15. Juni jedes Jahres eine Zusammenfassung der Jahresberichte über die Tätigkeiten der Exekutivagenturen für das vorhergehende Jahr, die dem Bericht gemäß Artikel 60 Absatz 7 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 beigefügt wird.

(8) Der Lenkungsausschuss erlässt die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und Unregelmäßigkeiten und sorgt für ihre Anwendung.

(9) Der Lenkungsausschuss führt die übrigen Aufgaben aus, die ihm gemäß dieser Verordnung zugewiesen werden.

Artikel 10

Direktor

(1) Die Kommission ernennt zum Direktor der Agentur einen Beamten im Sinne des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, die mit der Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68⁽¹⁾ festgelegt wurden, im Folgenden „Statut“ genannt.

(2) Die Amtszeit des Direktors beträgt grundsätzlich vier Jahre und berücksichtigt die geplante Dauer der Durchführung des Gemeinschaftsprogramms, mit dessen Verwaltung die Exekutivagentur beauftragt wurde. Die Amtszeit kann verlängert werden. Nach Einholung der Stellungnahme des Lenkungsausschusses kann die Kommission den Direktor vor Ablauf seines Mandats seines Amtes entheben.

Artikel 11

Aufgaben des Direktors

(1) Der Direktor vertritt die Exekutivagentur. Er ist mit ihrer Verwaltung beauftragt.

(2) Der Direktor bereitet die Sitzungen des Lenkungsausschusses und insbesondere den Entwurf des jährlichen Arbeitsprogramms der Exekutivagentur vor. Er nimmt ohne Stimmrecht an den Arbeiten des Lenkungsausschusses teil.

(3) Der Direktor leitet die Durchführung des jährlichen Arbeitsprogramms der Exekutivagentur. Er ist insbesondere für die Wahrnehmung der in Artikel 6 genannten Aufgaben zuständig und trifft in dieser Eigenschaft die erforderlichen Entscheidungen. Er ist bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur für die Verwendung der operativen Mittel für die Gemeinschaftsprogramme, die von der Exekutivagentur mitverwaltet werden und deren Haushaltsvollzug Gegenstand einer Übertragungsverfügung der Kommission ist.

⁽¹⁾ ABl. L 56 vom 4.3.1968, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 490/2002 (ABl. L 77 vom 20.3.2002, S. 1).

(4) Der Direktor bereitet den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben vor und führt den Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur als Anweisungsbefugter gemäß der in Artikel 15 genannten Haushaltsordnung aus.

(5) Der Direktor ist für die Vorbereitung und Veröffentlichung der Berichte zuständig, die die Exekutivagentur der Kommission vorlegen muss. Dabei handelt es sich insbesondere um den in Artikel 9 Absatz 7 genannten Jahresbericht über die Tätigkeiten der Exekutivagentur sowie alle anderen allgemeinen oder besonderen Berichte, welche die Kommission bei der Exekutivagentur anfordert.

(6) Der Direktor übt gegenüber dem Personal der Exekutivagentur die in den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften übertragenen Befugnisse der zum Abschluss der Dienstverträge ermächtigten Behörde aus. Er ist für alle sonstigen Personalfragen der Exekutivagentur zuständig.

(7) Gemäß der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften sorgt der Direktor für die Einrichtung der internen Verwaltungs- und Kontrollsysteme, die der Wahrnehmung der der Exekutivagentur übertragenen Aufgaben angemessen sind, um die Recht- und Ordnungsmäßigkeit sowie die Zweckmäßigkeit der von ihr durchgeführten Vorgänge zu gewährleisten.

Artikel 12

Verwaltungshaushaltsplan

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben der Exekutivagentur sind Gegenstand von Vorausschätzungen für jedes Haushaltsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, und werden in ihren Verwaltungshaushaltsplan eingesetzt. Diese Vorausschätzungen, die auch einen Stellenplan für die Exekutivagentur umfassen, werden zusammen mit den Unterlagen des Vorentwurfs des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union der Haushaltsbehörde zur Information übermittelt. Der Stellenplan, der ausschließlich befristete Stellen vorsieht und die Anzahl, die jeweilige Besoldungs- und die Laufbahngruppe des von der Exekutivagentur in dem jeweiligen Haushaltsjahr beschäftigten Personals festlegt, wird von der Haushaltsbehörde genehmigt und im Anhang zum Einzelplan III — Kommission — des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union veröffentlicht.

(2) Der Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur ist in Einnahmen und Ausgaben auszugleichen.

(3) Die Einnahmen der Exekutivagentur umfassen unbeschadet sonstiger Einnahmen einen von der Haushaltsbehörde festzulegenden und im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesenen Zuschuss, der der Finanzausstattung der von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme entnommen wird.

Artikel 13

Aufstellung des Verwaltungshaushaltsplans

(1) Der Direktor erstellt alljährlich einen Entwurf des Verwaltungshaushaltsplans der Exekutivagentur zur Deckung der Verwaltungsausgaben im nachfolgenden Haushaltsjahr. Dieser Entwurf wird dem Lenkungsausschuss vorgelegt.

(2) Der Lenkungsausschuss nimmt spätestens am 1. März jedes Jahres den Entwurf des Verwaltungshaushalts zusammen mit einem Stellenplan für das folgende Haushaltsjahr an und legt ihn der Kommission vor.

(3) Ausgehend von diesem Haushaltsentwurf schlägt die Kommission unter Berücksichtigung ihrer Programmplanung für die von der Exekutivagentur mitverwalteten Gemeinschaftsprogramme im Rahmen des Haushaltsverfahrens die Festlegung des jährlichen Zuschusses zum Verwaltungshaushalt der Exekutivagentur vor.

(4) Auf der Grundlage dieses von der Haushaltsbehörde festgesetzten jährlichen Zuschusses stellt der Lenkungsausschuss zu Beginn des Haushaltsjahres den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur zusammen mit dem Arbeitsprogramm auf und passt ihn entsprechend den der Exekutivagentur gewährten einzelnen Beiträgen und den Mitteln aus anderen Quellen an.

(5) Der Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur kann erst nach Feststellung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union endgültig verabschiedet werden.

(6) Plant die Kommission die Einsetzung einer Exekutivagentur, so teilt sie der Haushaltsbehörde im Rahmen des Haushaltsverfahrens ihr Vorhaben mit und unterrichtet sie unter Wahrung des Grundsatzes der Transparenz über:

- a) die für die Arbeit der Exekutivagentur erforderlichen Finanzmittel und Stellen;
- b) die von der Kommission geplante Abordnung von Beamten zur Exekutivagentur;
- c) die durch die Übertragung von Aufgaben der Kommissionsdienststellen auf die Exekutivagentur frei gewordenen administrativen Ressourcen und deren Umschichtung.

(7) Jede Änderung des Verwaltungshaushaltsplans, einschließlich des Stellenplans, muss unter Einhaltung der Bestimmungen der in Artikel 15 genannten Haushaltsordnung im Wege eines Berichtigungshaushalts erfolgen, der nach dem Verfahren dieses Artikels angenommen wird.

Artikel 14

Ausführung des Verwaltungshaushaltsplans und Entlastung

(1) Der Direktor führt den Verwaltungshaushaltsplan der Exekutivagentur aus.

(2) Die Haushaltsergebnisrechnungen der Exekutivagenturen werden mit denen der Kommission nach dem Verfahren der Artikel 127 und 128 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen konsolidiert:

- a) Der Direktor übermittelt dem Lenkungsausschuss jährlich die detaillierten vorläufigen Haushaltsergebnisrechnungen aller Einnahmen und Ausgaben des vorhergehenden Haushaltsjahres zur Genehmigung; dieser leitet sie spätestens zum 1. März an den Rechnungsführer der Kommission und den Rechnungshof weiter.

b) Die endgültigen Haushaltsergebnisrechnungen werden spätestens zum 1. Juli des auf das abgeschlossene Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Rechnungsführer der Kommission und dem Rechnungshof zugeleitet.

(3) Das Europäische Parlament erteilt nach Prüfung des Berichts des Rechnungshofes auf Empfehlung des Rates der Exekutivagentur bis zum 29. April des Jahres $n + 2$ Entlastung für die Ausführung ihres Verwaltungshaushalts.

Diese Entlastung wird zusammen mit der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union erteilt.

Artikel 15

Haushaltsordnung für den Verwaltungshaushalt

Jede Exekutivagentur wendet für die Ausführung ihres Verwaltungshaushalts die Bestimmungen einer von der Kommission zu erlassenden Standardhaushaltsordnung an. Diese Standardhaushaltsordnung darf von der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften nur abweichen, wenn besondere Arbeitserfordernisse der Exekutivagenturen dies notwendig machen.

Artikel 16

Haushaltsordnung für die operativen Mittel

(1) Die operativen Mittel, die die Kommission im Rahmen der der Exekutivagentur gemäß Artikel 6 Absatz 2 Buchstabe b) übertragenen Aufgaben zum Haushaltsvollzug bei den Gemeinschaftsprogrammen zugeteilt hat, werden weiterhin im Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union ausgewiesen und durch direkte Belastung dieses Haushaltsplans unter der Verantwortung der Kommission verwendet.

(2) Als bevollmächtigter Anweisungsbefugter der Exekutivagentur für die Verwendung dieser operativen Mittel unterliegt der Direktor den Auflagen der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

(3) Die Entlastung für die Verwendung der operativen Mittel ist Bestandteil der Entlastung für die Ausführung des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union und erfolgt gemäß Artikel 276 des Vertrags in deren Rahmen.

Artikel 17

Nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanzierte Programme

Die Bestimmungen der Artikel 13 und 16 gelten unbeschadet der Sonderbestimmungen in den Basisrechtsakten für die Gemeinschaftsprogramme, die nicht aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union finanziert werden.

Artikel 18

Mitarbeiter

(1) Das Personal der Exekutivagentur besteht teils aus Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die von den Organen abgeordnet und der Exekutivagentur als Bedienstete auf Zeit zur Wahrnehmung von Führungsaufgaben zugewiesen werden, sowie aus Bediensteten auf Zeit, die von der Exekutivagentur direkt eingestellt werden, und teils aus anderen, von der Exekutivagentur im Wege verlängerbarer Verträge einge-

stellten Bediensteten. Die Art des Vertrags (öffentlich- oder privatrechtlich), seine Laufzeit und der Umfang der Verpflichtungen der Bediensteten gegenüber der Exekutivagentur sowie die Qualifikationskriterien werden entsprechend den spezifischen Merkmalen der auszuführenden Aufgaben unter Einhaltung des Statuts sowie der geltenden nationalen Rechtsvorschriften festgelegt.

(2) Vorbehaltlich der Übernahme einer auf Dauer angelegten Tätigkeit durch den Beamten und ungeachtet des für ihn geltenden Abordnungsmodus

a) besetzt die entsendende Behörde die durch die Abordnung frei gewordenen Stellen für die Zeit der Abordnung nicht neu;

b) berücksichtigt die entsendende Behörde bei der pauschalen Kürzung die Kosten für die an die Exekutivagenturen abgeordneten Beamten.

In keinem Fall darf die Gesamtzahl der von Unterabsatz 1 betroffenen Stellen die Zahl der Stellen überschreiten, die zur Erfüllung der der Exekutivagentur von der Kommission übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

(3) Der Lenkungsausschuss legt im Einvernehmen mit der Kommission die erforderlichen Anwendungsbestimmungen für die Verwaltung des Personals der Exekutivagentur fest.

Artikel 19

Vorrechte und Befreiungen

Das Protokoll über die Vorrechte und Befreiungen der Europäischen Gemeinschaften vom 8. April 1965 gilt sowohl für die Exekutivagentur als auch für ihr Personal, soweit dieses dem Statut unterliegt.

Artikel 20

Kontrollen

(1) Die Durchführung der Gemeinschaftsprogramme, für die den Exekutivagenturen die Zuständigkeit übertragen wurde, unterliegt der Kontrolle durch die Kommission. Diese legt die entsprechenden Modalitäten nach Maßgabe von Artikel 6 Absatz 3 fest.

(2) Die Funktion des internen Rechnungsprüfers wird bei den Exekutivagenturen vom internen Rechnungsprüfer der Kommission wahrgenommen.

(3) Die Kommission und die Exekutivagentur übernehmen jeweils für ihren Zuständigkeitsbereich die Gewähr für die Durchführung der Empfehlungen des internen Rechnungsprüfers.

(4) Das durch den Beschluss 1999/352/EG, EGKS, Euratom der Kommission vom 28. April 1999 ⁽¹⁾ geschaffene Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) hat gegenüber der Exekutivagentur und ihrem gesamten Personal die gleichen Befugnisse wie gegenüber den Dienststellen der Kommission. Mit ihrer Einsetzung tritt die Exekutivagentur der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 25. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die internen Untersuchungen des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ⁽²⁾ bei. Der Lenkungsausschuss nimmt

⁽¹⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 20.

⁽²⁾ ABl. L 136 vom 31.5.1999, S. 15.

diesen Beitritt förmlich an und erlässt die erforderlichen Bestimmungen, um die internen Untersuchungen des OLAF zu erleichtern.

(5) Der Rechnungshof prüft die Rechnungsführung der Exekutivagentur gemäß Artikel 248 des Vertrags.

(6) Jeder Rechtsakt der Exekutivagentur und insbesondere jeder Beschluss sowie jeder von ihr abgeschlossene Vertrag muss ausdrücklich einen Hinweis darauf enthalten, dass der interne Prüfer der Kommission, das OLAF und der Rechnungshof Kontrollen anhand von Belegen und auch vor Ort bei Haupt- und Subauftragnehmern, die Gemeinschaftsmittel in Anspruch genommen haben, einschließlich der Endbegünstigten, vornehmen können.

Artikel 21

Haftung

(1) Die vertragliche Haftung der Exekutivagentur wird nach dem auf den jeweiligen Vertrag anwendbaren Recht geregelt.

(2) Im Fall außervertraglicher Haftung leistet die Exekutivagentur aufgrund der allen Mitgliedstaaten gemeinsamen allgemeinen Rechtsgrundsätze Ersatz des Schadens, den sie oder ihre Bediensteten in Ausübung ihrer Aufgaben verursacht haben. Der Gerichtshof entscheidet bei Streitsachen über Ansprüche auf Ersatz des Schadens.

(3) Die persönliche Haftung der Bediensteten gegenüber der Exekutivagentur bestimmt sich nach den Regelungen, denen diese Bediensteten unterliegen.

Artikel 22

Kontrolle der Rechtmäßigkeit

(1) Gegen jede Handlung einer Exekutivagentur, die einem Dritten Schaden zufügt, kann von jeder anderen unmittelbar und individuell betroffenen Person oder von einem Mitgliedstaat bei der Kommission Beschwerde zur Prüfung der Rechtmäßigkeit dieser Handlung erhoben werden.

Die Verwaltungsbeschwerde muss innerhalb einer Frist von einem Monat, gerechnet ab dem Tag, an dem die betroffene Person oder der betroffene Mitgliedstaat Kenntnis von der angefochtenen Handlung erhalten hat, bei der Kommission eingehen.

Nachdem die Kommission von den Argumenten der betroffenen Person oder des betroffenen Mitgliedstaats und der Exekutivagentur Kenntnis genommen hat, entscheidet sie innerhalb von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt der Einreichung über die Verwaltungsbeschwerde. Geht unabhängig von der Pflicht der Kommission zur schriftlichen Beantwortung und zur Begründung ihrer Entscheidung innerhalb dieser Frist keine Antwort der Kommission ein, so gilt die Beschwerde als abgelehnt.

(2) Die Kommission kann sich von Amtes wegen mit jeglicher Handlung einer Exekutivagentur befassen. Sie entscheidet nach Kenntnisnahme der von der Agentur vorgetragenen Argumente binnen zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Befassung.

(3) Wird die Kommission gemäß den Absätzen 1 und 2 mit einer Beschwerde befasst, kann sie die Ausführung der betreffenden Handlung aussetzen oder vorläufige Maßnahmen

erlassen. In ihrer endgültigen Entscheidung kann die Kommission die Handlung der Exekutivagentur aufrechterhalten oder entscheiden, dass diese sie teilweise oder vollständig ändert.

(4) Die Exekutivagentur ist gehalten, binnen einer angemessenen Frist die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um der Entscheidung der Kommission Folge zu leisten.

(5) Gegen die ausdrückliche oder stillschweigende ablehnende Entscheidung der Kommission über die Verwaltungsbeschwerde kann gemäß Artikel 230 des Vertrags Anfechtungsklage beim Gerichtshof erhoben werden.

Artikel 23

Zugang zu den Dokumenten und Vertraulichkeit

(1) An die Exekutivagentur gerichtete Anträge auf Zugang zu in ihrem Besitz befindliche Dokumente werden nach Maßgabe der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu den Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission⁽¹⁾ behandelt.

Der Lenkungsausschuss erlässt die besonderen Vorschriften für die Durchführung dieser Bestimmungen spätestens sechs Monate nach Einsetzung der Exekutivagentur.

(2) Es ist den Mitgliedern des Lenkungsausschusses, dem Direktor und den Mitgliedern des Personals auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Funktionen sowie allen anderen Personen, die an den Tätigkeiten der Exekutivagentur beteiligt sind, untersagt, Informationen, die unter das Berufsgeheimnis fallen, zu verbreiten.

Artikel 24

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird durch einen Ausschuss (im Folgenden „Ausschuss der Exekutivagenturen“ genannt) unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 25

Bewertung

(1) Die Kommission veranlasst die Erarbeitung eines externen Bewertungsberichts über die ersten drei Tätigkeitsjahre jeder Exekutivagentur und leitet diesen dem Lenkungsausschuss der jeweiligen Agentur, dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Rechnungshof zu. Der Bericht enthält eine Kosten-Nutzen-Analyse gemäß Artikel 3 Absatz 1.

(2) Diese Bewertung wird anschließend alle drei Jahre unter den gleichen Bedingungen wiederholt.

(3) Infolge der Bewertungsberichte ergreifen die Exekutivagentur und die Kommission alle geeigneten Maßnahmen, um den gegebenenfalls festgestellten Problemen abzuwehren.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

(4) Stellt die Kommission nach einer solchen Bewertung fest, dass der Fortbestand der Exekutivagentur aus Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung nicht mehr gerechtfertigt ist, so beschließt sie die Auflösung dieser Agentur.

Artikel 26

Übergangsmaßnahmen

Im Fall der Einrichtung von Exekutivagenturen:

a) wird der in Artikel 9 Absatz 7 genannte jährliche Tätigkeitsbericht erstmals für das Haushaltsjahr 2003 erstellt;

b) gilt die in Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe b) genannte Frist für die Übermittlung der endgültigen Haushaltsergebnisrechnungen erstmals für das Haushaltsjahr 2005;

c) wird die Frist für die Übermittlung der endgültigen Haushaltsergebnisrechnungen für die Haushaltsjahre vor 2005 auf den 15. September festgelegt.

Artikel 27

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zehnten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

L. ESPERSEN

VERORDNUNG (EG) Nr. 59/2003 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2003****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1947/2002 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

⁽²⁾ ABl. L 299 vom 1.11.2002, S. 17.

ANHANG

zu der Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	92,5
	204	47,2
	212	104,8
	999	81,5
0707 00 05	052	131,8
	220	166,2
	628	139,2
	999	145,7
0709 10 00	220	84,8
	999	84,8
0709 90 70	052	129,4
	204	144,5
	999	136,9
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	45,6
	204	51,3
	212	57,6
	220	55,4
	999	52,5
0805 20 10	204	83,3
	999	83,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	63,2
	204	64,6
	220	54,6
	464	142,2
	624	76,8
	999	80,3
0805 50 10	052	48,2
	220	80,7
	600	71,5
	999	66,8
0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	060	42,4
	400	98,5
	404	104,7
	720	120,1
	999	91,4
	999	91,4
0808 20 50	400	116,4
	528	82,9
	720	48,6
	999	82,6

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 60/2003 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2003****zur Eröffnung einer Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais aus Drittländern nach Portugal**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat sich zur Anwendung der im Rahmen der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkünfte verpflichtet, eine bestimmte Menge Mais nach Portugal einzuführen.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1839/95 der Kommission vom 26. Juli 1995 mit den Durchführungsbestimmungen für Zolltarifkontingente für die Einfuhr von Mais und Sorghum nach Spanien und von Mais nach Portugal⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2235/2000⁽⁴⁾, hinsichtlich der Regelungen bezüglich der Verwaltung dieser Sonderregelung wurde die Ausschreibung, insbesondere hinsichtlich der Sicherheiten, die von den Marktbeteiligten zur Gewährleistung der Einhaltung ihrer Verpflichtung vor allem bezüglich der Verarbeitung oder Verwendung der eingeführten Erzeugnisse auf dem portugiesischen Markt zu stellen sind, und hinsichtlich ihrer Freigabe besonders geregelt.
- (3) In Anbetracht der derzeitigen Erfordernisse des portugiesischen Marktes empfiehlt es sich, eine Ausschreibung über die Kürzung des Zolls bei der Einfuhr von Mais im Rahmen dieser Sonderregelung für die Einfuhr zu eröffnen.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Zur Festsetzung der Kürzung des bei der Einfuhr von Mais in Portugal zu erhebenden Zolls gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 wird eine Ausschreibung durchgeführt.
- (2) Diese Ausschreibung wird bis zum 13. März 2003 eröffnet. Während der Ausschreibungsdauer erfolgen wöchentliche Ausschreibungen. Für die wöchentlichen Ausschreibungen werden die Mengen und Angebotsfristen in der Ausschreibungsbekanntmachung angegeben.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 1839/95 ist unbeschadet anderslautender Bestimmungen der vorliegenden Verordnung anwendbar.

Artikel 2

Die im Rahmen der Ausschreibungen erteilten Einfuhrlizenzen gelten für 50 Tage ab dem Datum ihrer Erteilung gemäß Artikel 10 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1839/95.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission

Franz FISCHLER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 177 vom 28.7.1995, S. 4.

⁽⁴⁾ ABl. L 256 vom 10.10.2000, S. 13.

VERORDNUNG (EG) Nr. 61/2003 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2003****zur Änderung der Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 des Rates vom 26. Juni 1990 zur Schaffung eines Gemeinschaftsverfahrens für die Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittelrückstände in Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1937/2002 der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf die Artikel 6, 7 und 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 sind schrittweise Höchstmengen für Rückstände aller pharmakologisch wirksamen Stoffe festzusetzen, die in der Gemeinschaft in Tierarzneimitteln für zur Lebensmittelerzeugung genutzte Tiere verwendet werden.
- (2) Die Höchstmengen für Rückstände werden erst festgesetzt, nachdem der Ausschuss für Tierarzneimittel alle relevanten Daten zur Unbedenklichkeit von Rückständen des betreffenden Stoffes für den Verbraucher von Lebensmitteln tierischen Ursprungs und zu den Auswirkungen der Rückstände auf die industrielle Verarbeitung von Lebensmitteln überprüft hat.
- (3) Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Tierarzneimittel in Lebensmitteln tierischen Ursprungs ist es erforderlich, die Tierart, in der Rückstände vorkommen können, die Mengen, die in jedem der aus dem behandelten Tier gewonnenen relevanten essbaren Gewebe vorkommen können (Zielgewebe), sowie die Beschaffenheit des für die Rückstandsüberwachung relevanten Rückstandes (Marker-Rückstand) zu spezifizieren.
- (4) Für die Kontrolle von Rückständen gemäß den entsprechenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft sind die Höchstmengen normalerweise für die Zielgewebe Leber oder Niere festzusetzen. Leber und Nieren werden im internationalen Handel jedoch häufig aus den Schlachtkörpern entfernt. Aus diesem Grund sind auch stets Höchstmengen für Rückstände im Muskel- oder Fettgewebe festzusetzen.

- (5) Bei Tierarzneimitteln, die für Legegeflügel, Tiere in der Laktationsphase oder Honigbienen bestimmt sind, müssen auch Höchstmengen für Rückstände in Eiern, Milch oder Honig festgesetzt werden.
- (6) Cefalonium und Permethrin sollen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (7) Trichlormethiazid soll in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 aufgenommen werden.
- (8) Bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung muss den Mitgliedstaaten ein ausreichender Zeitraum gewährt werden, um es ihnen zu ermöglichen, die gemäß der Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁽³⁾, erteilten Genehmigungen für das Inverkehrbringen von Tierarzneimitteln erforderlichenfalls an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.
- (9) Die Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Tierarzneimittel —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge I und II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 werden gemäß dem beiliegenden Anhang geändert.

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung.

⁽¹⁾ ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 1.
⁽²⁾ ABl. L 297 vom 31.10.2002, S. 3.

⁽³⁾ ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission
Erkki LIIKANEN
Mitglied der Kommission

ANHANG

A. Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

1. Mittel gegen Infektionen

1.2. Antibiotika

1.2.2. Cephalosporine

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„Cefalonium	Cefalonium	Rinder	20 µg/kg	Milch“

2. Mittel gegen Parasiten

2.2. Mittel gegen Ektoparasiten

2.2.3. Pyrethrine und Pyrethroide

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Marker-Rückstand	Tierart	Rückstandshöchstmenge	Zielgewebe
„Permethrin	Permethrin (Summe der Isomere)	Rinder	50 µg/kg 500 µg/kg 50 µg/kg 50 µg/kg	Muskel Fett Leber Nieren Milch (*)

(*) Weitere Bestimmungen der Richtlinie 98/82/EG der Kommission sind einzuhalten (ABl. L 290 vom 29.10.1998, S. 25).“

B. Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 wird wie folgt geändert:

2. Organische Stoffe

Pharmakologisch wirksame(r) Stoff(e)	Tierart
„Trichlormethiazid	Alle zur Lebensmittelerzeugung genutzten Säugetierarten“

VERORDNUNG (EG) Nr. 62/2003 DER KOMMISSION**vom 14. Januar 2003****zur Festsetzung von Durchschnittswerten je Einheit für die Ermittlung des Zollwerts bestimmter verderblicher Waren**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2700/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 444/2002 ⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 173 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Artikel 173 bis 177 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 sehen vor, dass die Kommission periodische Durchschnittswerte je Einheit für die Waren nach der Klasseneinteilung gemäß Anhang Nr. 26 dieser Verordnung festsetzt.

- (2) Die Anwendung der in den obengenannten Artikeln festgelegten Regeln und Kriterien auf die der Kommission nach Artikel 173 Absatz 2 der genannten Verordnung mitgeteilten Angaben führt zu den im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzten Durchschnittswerten je Einheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 173 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 vorgesehenen Durchschnittswerte je Einheit werden wie im Anhang angegeben festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 17. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. Januar 2003

Für die Kommission

Erkki LIIKANEN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 12.12.2000, S. 17.

⁽³⁾ ABl. L 253 vom 11.10.1993, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. L 68 vom 12.3.2002, S. 11.

ANHANG

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.10	Frühkartoffeln/Erdäpfel 0701 90 50	43,61	323,96	398,51	28,49
1.30	Speisezwiebeln (andere als Steckzwiebeln) 0703 10 19	6,92	51,39	63,22	4,52
1.40	Knoblauch 0703 20 00	133,79	993,95	1 222,67	87,42
1.50	Porree ex 0703 90 00	95,91	712,52	876,47	62,67
1.60	Blumenkohl/Karfiol 0704 10 00	—	—	—	—
1.80	Weißkohl und Rotkohl 0704 90 10	110,92	824,02	1 013,64	72,48
1.90	Brokkoli oder Spargelkohl (Brassica oleracea L. convar. botrytis (L.) Alef var. italica Plenck) ex 0704 90 90	61,43	456,36	561,38	40,14
1.100	Chinakohl ex 0704 90 90	50,84	377,69	464,60	33,22
1.110	Kopfsalat 0705 11 00	—	—	—	—
1.130	Karotten und Speisemöhren ex 0706 10 00	29,39	218,34	268,58	19,20
1.140	Radieschen ex 0706 90 90	89,92	668,01	821,72	58,75
1.160	Erbsen (Pisum sativum) 0708 10 00	406,90	3 022,84	3 718,43	265,87
1.170	Bohnen:				
1.170.1	Bohnen (Vigna-Arten. Phaseolus-Arten.) ex 0708 20 00	116,57	865,98	1 065,25	76,17
1.170.2	Bohnen (Phaseolus Ssp. vulgaris var. Compressus Savi) ex 0708 20 00	54,23	402,87	495,58	35,43
1.180	Dicke Bohnen ex 0708 90 00	—	—	—	—
1.190	Artischocken 0709 10 00	—	—	—	—
1.200	Spargel:				
1.200.1	— grüner ex 0709 20 00	299,32	2 223,66	2 735,36	195,58
1.200.2	— anderer ex 0709 20 00	327,41	2 432,35	2 992,06	213,93
1.210	Auberginen/Melanzani 0709 30 00	114,49	850,55	1 046,27	74,81

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
1.220	Bleichsellerie, auch Stangensellerie genannt (<i>Apium graveolens</i> L., var. <i>Dulce</i> (Mill.) Pers.) ex 0709 40 00	110,51	820,96	1 009,87	72,21
1.230	Pfifferlinge/Eierschwammerl 0709 59 10	809,36	6 012,74	7 396,34	528,84
1.240	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack 0709 60 10	93,60	695,36	855,37	61,16
1.270	Süße Kartoffeln, ganz, frisch (zum menschlichen Verzehr bestimmt) 0714 20 10	80,32	596,69	733,99	52,48
2.10	Esskastanien (<i>Castanea</i> -Arten), frisch ex 0802 40 00	—	—	—	—
2.30	Ananas, frisch ex 0804 30 00	106,84	793,70	976,33	69,81
2.40	Avocadofrüchte, frisch ex 0804 40 00	185,11	1 375,18	1 691,63	120,95
2.50	Mangofrüchte und Guaven, frisch ex 0804 50 00	82,90	615,87	757,59	54,17
2.60	Süßorangen, frisch:				
2.60.1	— Blut- und Halbblutorangen 0805 10 10	—	—	—	—
2.60.2	— Navels, Navelines, Navelates, Salustianas, Vernas, Valencia lates, Maltaises, Shamoutis, Ovalis, Trovita, Hamlins 0805 10 30	—	—	—	—
2.60.3	— andere 0805 10 50	—	—	—	—
2.70	Mandarinen (einschließlich Tangerinen und Satsumas), frisch; Clementinen, Wilkings und ähnliche Kreuzungen von Zitrusfrüchten, frisch:				
2.70.1	— Clementinen ex 0805 20 10	—	—	—	—
2.70.2	— Monreales und Satsumas ex 0805 20 30	—	—	—	—
2.70.3	— Mandarinen und Wilkings ex 0805 20 50	—	—	—	—
2.70.4	— Tangerinen und andere ex 0805 20 70 ex 0805 20 90	—	—	—	—
2.85	Limetten (<i>Citrus aurantifolia</i> , <i>Citrus latifolia</i>), frisch 0805 50 90	120,54	895,48	1 101,54	78,76
2.90	Pampelmusen und Grapefruits, frisch:				
2.90.1	— weiß ex 0805 40 00	54,32	403,55	496,41	35,49
2.90.2	— rosa ex 0805 40 00	59,77	444,02	546,19	39,05

Rubrik	Warenbezeichnung	Durchschnittswerte je Einheit (Betrag)/100 kg netto			
	Ware, Art, KN-Code	EUR	DKK	SEK	GBP
2.100	Tafeltrauben 0806 10 10	183,20	1 360,98	1 674,15	119,70
2.110	Wassermelonen 0807 11 00	27,81	206,60	254,14	18,17
2.120	andere Melonen:				
2.120.1	— Amarillo, Cuper, Honey Dew (einschließlich Cantalene), Onteniente, Piel de Sapo (einschließlich Verde Liso), Rochet, Tendral, Futuro ex 0807 19 00	47,81	355,18	436,91	31,24
2.120.2	— andere ex 0807 19 00	94,25	700,16	861,27	61,58
2.140	Birnen				
2.140.1	Birnen — Nashi (<i>Pyrus pyrifolia</i>), Birnen, Ya (<i>Pyrus bretschneideri</i>) ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.140.2	Andere ex 0808 20 50	—	—	—	—
2.150	Aprikosen/Marillen 0809 10 00	88,93	660,66	812,69	58,11
2.160	Kirschen 0809 20 95 0809 20 05	465,53	3 458,43	4 254,25	304,18
2.170	Pfirsiche 0809 30 90	150,58	1 118,67	1 376,09	98,39
2.180	Nektarinen ex 0809 30 10	173,45	1 288,53	1 585,03	113,33
2.190	Pflaumen 0809 40 05	127,78	949,29	1 167,73	83,49
2.200	Erdbeeren 0810 10 00	396,00	2 941,88	3 618,84	258,75
2.205	Himbeeren 0810 20 10	361,18	2 683,21	3 300,64	236,00
2.210	Heidelbeeren der Art <i>Vaccinium myrtillus</i> 0810 40 30	1 967,64	14 617,60	17 981,28	1 285,66
2.220	Kiwifrüchte (<i>Actinidia chinensis</i> Planch.) 0810 50 00	172,39	1 280,69	1 575,39	112,64
2.230	Granatäpfel ex 0810 90 95	167,25	1 242,50	1 528,41	109,28
2.240	Kakis (einschließlich Sharon) ex 0810 90 95	111,55	828,73	1 019,43	72,89
2.250	Litschi-Pflaumen ex 0810 90 30	220,81	1 640,40	2 017,87	144,28

VERORDNUNG (EG) Nr. 63/2003 DER KOMMISSION**vom 15. Januar 2003****zur Festsetzung der im Sektor Getreide geltenden Zölle**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1249/96 der Kommission vom 28. Juni 1996 mit Durchführungsbestimmungen zur Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates hinsichtlich der im Sektor Getreide geltenden Zölle⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1900/2002⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 2 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 werden bei der Einfuhr der in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Erzeugnisse die Zölle des gemeinsamen Zolltarifs erhoben. Bei den Erzeugnissen von Absatz 2 desselben Artikels entsprechen die Zölle jedoch dem bei ihrer Einfuhr geltenden Interventionspreis, erhöht um 55 % und vermindert um den auf die betreffende Lieferung anwendbaren cif-Einfuhrpreis. Dieser Zollsatz darf jedoch den Zoll des Gemeinsamen Zolltarifs nicht überschreiten.
- (2) Gemäß Artikel 10 Absatz 3 der genannten Verordnung wird der cif-Einfuhrpreis unter Zugrundelegung der für das betreffende Erzeugnis geltenden repräsentativen Weltmarktpreise berechnet.

- (3) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 wurden die Durchführungsbestimmungen erlassen, die sich auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 beziehen und die im Sektor Getreide geltenden Zölle betreffen.

- (4) Die Einfuhrzölle gelten, bis eine Neufestsetzung in Kraft tritt, außer wenn in den zwei Wochen vor der folgenden Festsetzung keine Notierung der in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 genannten Bezugsbörse vorliegt.

- (5) Damit sich die Einfuhrzölle reibungslos anwenden lassen, sollten ihrer Berechnung die in repräsentativen Bezugszeiträumen festgestellten Marktkurse zugrunde gelegt werden.

- (6) Die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 hat die Festsetzung der Zölle gemäß dem Anhang zur vorliegenden Verordnung zur Folge —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 anwendbaren Zölle werden in Anhang I unter Zugrundelegung der im Anhang II derselben Verordnung angegebenen Bestandteile festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 161 vom 29.6.1996, S. 125.

⁽⁴⁾ ABl. L 287 vom 25.10.2002, S. 15.

ANHANG I

Die im Sektor Getreide gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 geltenden Zölle

KN-Code	Warenbezeichnung	Einfuhrzoll ⁽¹⁾ (EUR/t)
1001 10 00	Hartweizen hoher Qualität	0,00
	mittlerer Qualität	0,00
	niederer Qualität	0,00
1001 90 91	Weichweizen, zur Aussaat	0,00
1001 90 99	Weichweizen hoher Qualität, anderer als zur Aussaat ⁽²⁾	0,00
1002 00 00	Roggen	32,62
1005 10 90	Mais, zur Aussaat, anderer als Hybridmais	42,72
1005 90 00	Mais, anderer als zur Aussaat ⁽³⁾	42,72
1007 00 90	Körner-Sorghum, zur Aussaat, anderer als Hybrid-Körner-Sorghum	32,62

⁽¹⁾ Für Ware, die über den Atlantik oder durch den Suez-Kanal nach der Gemeinschaft geliefert wird (siehe Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96), kann der Zoll ermäßigt werden um

- 3 EUR/t, wenn sie in einem Hafen im Mittelmeerraum entladen wird, oder
- 2 EUR/t, wenn sie in einem Hafen in Irland, im Vereinigten Königreich, in Dänemark, Schweden, Finnland oder an der Atlantikküste der Iberischen Halbinsel entladen wird.

⁽²⁾ Der Zoll wird pauschal um 14 EUR/t ermäßigt.

⁽³⁾ Der Zoll kann pauschal um 24 EUR/t ermäßigt werden, wenn die Bedingungen nach Artikel 2 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96 erfüllt sind.

ANHANG II

Berechnungsbestandteile

(Zeitraum vom 31. Dezember 2002 bis 14. Januar 2003)

1. Durchschnitt der zwei Wochen vor der Festsetzung:

Börsennotierung	Minneapolis	Chicago	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis	Minneapolis
Erzeugnis (% Eiweiß, 12 % Feuchtigkeit)	HRS2. 14 %	YC3	HAD2	mittlere Qualität (*)	niedere Qualität (**)	US barley 2
Notierung (EUR/t)	132,50	89,07	218,25 (***)	208,25 (***)	188,25 (***)	113,99 (***)
Golf-Prämie (EUR/t)	36,27	14,82	—	—	—	—
Prämie/Große Seen (EUR/t)	—	—	—	—	—	—

(*) Negative Prämie von 10 EUR/t (Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96).

(**) Negative Prämie von 30 EUR/t (Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2378/2002).

(***) Fob Gulf.

2. Fracht/Kosten: Golf von Mexiko-Rotterdam: 14,75 EUR/t. Große Seen-Rotterdam: 23,15 EUR/t.

3. Zuschüsse gemäß Artikel 4 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1249/96: 0,00 EUR/t (HRW2)
0,00 EUR/t (SRW2).

VERORDNUNG (EG) Nr. 64/2003 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2003
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 37/2003 der Kommission⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 37/2003 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben, über welche die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,

dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genannten Erzeugnisse im ursprünglichen Zustand, die im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 37/2003 festgesetzt sind, werden gemäß dem Anhang zu dieser Verordnung für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 5 vom 10.1.2003, S. 7.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag	Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1001 10 00 9200	—	EUR/t	—	1101 00 15 9130	C09	EUR/t	10,25
1001 10 00 9400	—	EUR/t	—	1101 00 15 9150	C09	EUR/t	9,50
1001 90 91 9000	—	EUR/t	—	1101 00 15 9170	C09	EUR/t	8,75
1001 90 99 9000	C05	EUR/t	0	1101 00 15 9180	C09	EUR/t	8,25
1002 00 00 9000	C06	EUR/t	0	1101 00 15 9190	—	EUR/t	—
1003 00 10 9000	—	EUR/t	—	1101 00 90 9000	—	EUR/t	—
1003 00 90 9000	C07	EUR/t	0	1102 10 00 9500	C10	EUR/t	24,75
1004 00 00 9200	—	EUR/t	—	1102 10 00 9700	C10	EUR/t	19,50
1004 00 00 9400	C06	EUR/t	0	1102 10 00 9900	—	EUR/t	—
1005 10 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1005 90 00 9000	C08	EUR/t	0	1103 11 10 9400	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1007 00 90 9000	—	EUR/t	—	1103 11 10 9900	—	EUR/t	—
1008 20 00 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9200	C11	EUR/t	0 ⁽¹⁾
1101 00 11 9000	—	EUR/t	—	1103 11 90 9800	—	EUR/t	—
1101 00 15 9100	C09	EUR/t	11,00				

⁽¹⁾ Enthält das Erzeugnis gepressten agglomerierten Grieß, wird keine Erstattung gewährt.

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscode Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C05 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C06 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, der Tschechischen Republik, der Slowakei und Slowenien.

C07 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C08 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

C09 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Rumänien.

C10 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen und Slowenien.

C11 Alle Bestimmungen außer Estland, Ungarn, Lettland, Litauen und Rumänien.

VERORDNUNG (EG) Nr. 65/2003 DER KOMMISSION
vom 15. Januar 2003
zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 vierter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Malz anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1136/2002 der Kommission⁽³⁾.
- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1136/2002 enthaltenen Vorschriften, Kriterien und Durchführungsbestimmungen auf die Angaben, über die die

Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, daß die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr von in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c) der Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 genanntem Malz werden gemäß den im Anhang genannten Beträgen für die dort angegebenen Erzeugnisse abgeändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. Januar 2003 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 15. Januar 2003

Für die Kommission
Franz FISCHLER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 169 vom 28.6.2002, S. 39.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 15. Januar 2003 zur Änderung der für Malz anzuwendenden Erstattungen bei der Ausfuhr

Erzeugniscode	Bestimmung	Maßeinheit	Erstattungsbetrag
1107 10 19 9000	C12	EUR/t	0,00
1107 10 99 9000	C13	EUR/t	0,00
1107 20 00 9000	C12	EUR/t	0,00

NB: Die Erzeugniscode sowie die Bestimmungscodes Serie „A“ sind in der geänderten Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (ABl. L 366 vom 24.12.1987, S. 1) festgelegt.

Die Zahlencodes für das Bestimmungsland/-gebiet sind in der Verordnung (EG) Nr. 2020/2001 der Kommission (ABl. L 273 vom 16.10.2001, S. 6) festgelegt.

Die übrigen Bestimmungen sind wie folgt festgelegt:

C12 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, der Tschechischen Republik, Rumänien und Slowenien.

C13 Alle Bestimmungen außer Bulgarien, Estland, Ungarn, Litauen, der Tschechischen Republik, Rumänien, der Slowakei und Slowenien.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

EUROPÄISCHES PARLAMENT UND RAT

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 21. November 2002

über die Inanspruchnahme des Solidaritätsfonds der Europäischen Union gemäß Nummer 3 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens

(2003/32/EG)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Finanzierung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union zur Ergänzung der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung der Haushaltsverfahren⁽¹⁾, insbesondere Nummer 3,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 des Rates vom 11. November 2002 zur Errichtung des Solidaritätsfonds der Europäischen Union⁽²⁾,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach den schweren Überschwemmungen vom August und September 2002 in einigen Mitgliedstaaten und Bewerberländern, über deren Beitritt zur Europäischen Union derzeit verhandelt wird, hat die Europäische Union beschlossen, einen EU-Solidaritätsfonds für Katastrophen einzurichten.
- (2) Die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 7. November 2002 sieht vor, dass der Fonds in Höhe von maximal 1 Mrd. EUR jährlich mobilisiert werden kann.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 2012/2002 sieht vor, dass der Fonds rückwirkend für Katastrophen in Anspruch genommen werden kann, die seit August dieses Jahres eingetreten sind.

- (4) Die betroffenen Länder haben der Kommission Schätzungen der durch die Überschwemmungen vom August und September 2002 entstandenen Schäden übermittelt —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushalts der Europäischen Union für 2002 werden 728 Mio. EUR an Verpflichtungsermächtigungen aus dem Solidaritätsfonds der Europäischen Union in Anspruch genommen.

Artikel 2

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Straßburg am 21. November 2002.

*Im Namen des Europäischen
Parlaments*

Der Präsident

P. COX

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. S. MØLLER

⁽¹⁾ ABl. C 283 vom 20.11.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 311 vom 14.11.2002, S. 3.

RAT

ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 19. Dezember 2002

zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG

(2003/33/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 1999/31/EG des Rates vom 26. April 1999 über Abfalldeponien⁽¹⁾ insbesondere auf Artikel 16 und Anhang II,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 16 der Richtlinie 1999/31/EG soll die Kommission spezielle Kriterien und/oder Testverfahren und damit verknüpfte Grenzwerte für jede Deponieklasse festlegen.
- (2) Ein Verfahren zur Feststellung der Annehmbarkeit von Abfällen auf Deponien sollte festgelegt werden.
- (3) Für die in den verschiedenen Deponieklassen annehmbaren Abfälle sollten Grenzwerte und andere Kriterien aufgestellt werden.
- (4) Die zur Feststellung der Annehmbarkeit der Abfälle auf Deponien zu verwendenden Prüfverfahren sollten festgelegt werden.
- (5) Unter technischen Gesichtspunkten ist eine Ausnahme von den im Anhang zu dieser Entscheidung aufgeführten Kriterien und Verfahren für solche Abfälle angebracht, die im Bergbau anfallen und an Ort und Stelle abgelagert werden.
- (6) Den Mitgliedstaaten sollte eine angemessene, kurze Übergangsfrist gewährt werden, damit sie das für die Durchführung dieser Entscheidung notwendige System errichten können; eine weitere kurze Übergangsfrist kann für die Mitgliedstaaten erforderlich sein, um die Anwendung der Grenzwerte zu gewährleisten.

- (7) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen nicht im Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses nach Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG des Rates vom 15. Juli 1975 über Abfälle⁽²⁾. Sie sind daher aufgrund von Artikel 18 Absatz 4 jener Richtlinie vom Rat zu erlassen —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Diese Entscheidung regelt die Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Deponien gemäß den Grundsätzen der Richtlinie 1999/31/EG, insbesondere des Anhangs II.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten wenden zur Feststellung der Annehmbarkeit von Abfällen auf Deponien die Verfahren an, die in Abschnitt 1 des Anhangs dieser Entscheidung festgelegt sind.

Artikel 3

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nur solche Abfälle auf Deponien angenommen werden, die die Annahmekriterien für die entsprechende Deponieklasse gemäß Abschnitt 2 des Anhangs dieser Entscheidung erfüllen.

Artikel 4

Zur Feststellung der Annehmbarkeit von Abfällen auf Deponien werden die in Abschnitt 3 des Anhangs dieser Entscheidung genannten Probenahme- und Prüfverfahren angewandt.

⁽¹⁾ ABl. L 182 vom 16.7.1999, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 194 vom 25.7.1975, S. 39. Richtlinie zuletzt geändert durch die Entscheidung 96/350/EG der Kommission (ABl. L 135 vom 6.6.1996, S. 32).

Artikel 5

Unbeschadet der bestehenden Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gelten die im Anhang dieser Entscheidung aufgeführten Kriterien und Verfahren nicht für Abfälle, die beim Aufsuchen, Gewinnen, Aufbereiten und Lagern von Bodenschätzen sowie beim Betrieb von Steinbrüchen entstehen, sofern sie an Ort und Stelle deponiert werden. Fehlen spezielle gemeinschaftliche Rechtsvorschriften, wenden die Mitgliedstaaten die einzelstaatlichen Kriterien und Verfahren an.

Artikel 6

Änderungen, die für eine künftige Anpassung dieser Entscheidung an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt erforderlich sind — z. B. die Anpassung der Parameter in den Grenzwerttabellen und/oder die Entwicklung von Annahmekriterien und Grenzwerten für zusätzliche Untergruppen von Deponien für nicht gefährliche Abfälle —, werden von der Kommission erlassen, die von dem durch Artikel 18 der Richtlinie 75/442/EWG eingesetzten Ausschuss unterstützt wird.

Artikel 7

- (1) Diese Entscheidung tritt am 16. Juli 2004 in Kraft.
- (2) Die Mitgliedstaaten wenden die in Abschnitt 2 des Anhangs dieser Entscheidung festgelegten Kriterien am 16. Juli 2005 an.

Artikel 8

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 19. Dezember 2002.

Im Namen des Rates
Die Präsidentin
M. FISCHER BOEL

ANHANG

KRITERIEN UND VERFAHREN FÜR DIE ANNAHME VON ABFÄLLEN AUF ABFALLDEPONIEEN**EINLEITUNG**

Dieser Anhang legt das einheitliche Verfahren zur Klassifizierung und Annahme von Abfällen gemäß Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG über Abfalldeponien (im Folgenden „Deponierichtlinie“ genannt) fest.

Gemäß Artikel 176 des Vertrags sind die Mitgliedstaaten nicht gehindert, strengere Schutzmaßnahmen, als in diesem Anhang vorgesehen sind, beizubehalten oder zu ergreifen, sofern die betreffenden Maßnahmen mit dem Vertrag vereinbar sind. Die Maßnahmen sind der Kommission zu melden. Dies könnte für die in Abschnitt 2 angegebenen Kadmium- und Quecksilbergrenzwerte von besonderer Bedeutung sein. Die Mitgliedstaaten können auch Grenzwerte für Parameter einführen, die nicht in Abschnitt 2 aufgeführt sind.

Abschnitt 1 dieses Anhangs legt das Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien fest. Dieses Verfahren besteht aus einer grundlegenden Charakterisierung, einer Übereinstimmungsuntersuchung und einer Untersuchung auf der Deponie gemäß Abschnitt 3 des Anhangs II der Deponierichtlinie.

Abschnitt 2 dieses Anhangs legt die Annahmekriterien für jede Deponieklasse fest. Abfälle dürfen auf einer Deponie nur angenommen werden, wenn sie die in Abschnitt 2 dieses Anhangs festgelegten Annahmekriterien für die entsprechende Deponieklasse erfüllen.

Abschnitt 3 dieses Anhangs legt die Verfahren für die Probenahme und Prüfung der Abfälle fest.

Anlage A legt die Sicherheitsprüfung für Untertagedeponien fest.

Anlage B bietet einen informativen Überblick über die gemäß der Richtlinie möglichen Deponie-klassen und gibt Beispiele für Untergruppen von Deponien für nicht gefährliche Abfälle.

1. VERFAHREN FÜR DIE ANNAHME VON ABFÄLLEN AUF ABFALLDEPONIEEN**1.1. Grundlegende Charakterisierung**

Die grundlegende Charakterisierung ist der erste Schritt des Annahmeverfahrens und besteht aus einer vollständigen Charakterisierung der Abfälle durch Ermittlung aller für eine langfristig sichere Deponierung der Abfälle erforderlichen Informationen. Eine grundlegende Charakterisierung ist für sämtliche Abfallarten erforderlich.

1.1.1. Aufgaben der grundlegenden Charakterisierung

- a) Grundlegende Angaben über die Abfälle (Art und Herkunft, Zusammensetzung, Homogenität, Auslaugbarkeit und — sofern erforderlich und verfügbar — andere typische Eigenschaften)
- b) Grundlegende Informationen für das Verständnis des Verhaltens der Abfälle auf Deponien und Optionen für eine Abfallbehandlung gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Deponierichtlinie
- c) Beurteilung der Abfälle anhand der Grenzwerte
- d) Ermittlung der Schlüsselvariablen (kritische Parameter) für die Übereinstimmungsuntersuchung und Optionen für die Vereinfachung der Übereinstimmungsuntersuchung (was zu einer erheblichen Verringerung der zu messenden Bestandteile führt, aber erst nach dem Nachweis der relevanten Informationen). Die Charakterisierung kann Werte dafür liefern, wie die Angaben der grundlegenden Charakterisierung mit den Ergebnissen der vereinfachten Untersuchungsmethoden verglichen werden können und wie häufig Übereinstimmungsuntersuchungen durchzuführen sind.

Ergibt die grundlegende Charakterisierung des Abfalls, dass die Kriterien für eine Deponieklasse gemäß Abschnitt 2 dieses Anhangs erfüllt sind, so kann der Abfall in dieser Deponieklasse angenommen werden. Andernfalls darf er in dieser Deponieklasse nicht angenommen werden.

Der Abfallerzeuger oder in dessen Abwesenheit die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Person ist dafür verantwortlich, dass die Angaben über die Charakterisierung korrekt sind.

Der Deponiebetreiber hat die Unterlagen mit den vorgeschriebenen Informationen während eines vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Zeitraums aufzubewahren.

1.1.2. Grundanforderungen für die grundlegende Charakterisierung der Abfälle

- a) Quelle und Herkunft der Abfälle
- b) Informationen über den Herstellungsprozess, bei dem die Abfälle anfallen (Beschreibung und Merkmale der Rohstoffe und Erzeugnisse)
- c) Beschreibung der Abfallbehandlung gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Deponierichtlinie oder Begründung, warum eine solche Behandlung als nicht erforderlich angesehen wird
- d) gegebenenfalls Angaben über die Zusammensetzung des Abfalls und das Auslaugungsverhalten
- e) äußerer Eindruck des Abfalls (Geruch, Farbe, physikalische Beschaffenheit)
- f) Code entsprechend dem Europäischen Abfallverzeichnis (Entscheidung 2001/118/EG der Kommission ⁽¹⁾)
- g) für gefährliche Abfälle im Fall von Spiegeleinträgen: die relevanten gefährlichen Eigenschaften entsprechend Anhang III der Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle ⁽²⁾
- h) Informationen zum Nachweis, dass der Abfall nicht unter die Ausnahmen gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Deponierichtlinie fällt
 - i) Deponieklasse, in welcher der Abfall angenommen werden kann
 - j) erforderlichenfalls zusätzliche auf der Deponie zu treffende Vorkehrungen
 - k) Prüfung, ob der Abfall verwertet oder wiedergewonnen werden kann.

1.1.3. Untersuchung

Abfall muss in der Regel untersucht werden, um die vorgenannten Informationen zu erhalten. Neben dem Auslaugungsverhalten muss die Zusammensetzung des Abfalls bekannt sein oder durch eine Untersuchung ermittelt werden. Untersuchungen zum Zweck der grundlegenden Charakterisierung müssen stets die Untersuchungen umfassen, die für die Übereinstimmungsuntersuchung durchgeführt werden.

Der Inhalt der Charakterisierung, der Umfang der erforderlichen Laboruntersuchungen und der Bezug zwischen der grundlegenden Charakterisierung und der Übereinstimmungsuntersuchung hängen von der Abfallart ab. Es kann unterschieden werden zwischen:

- a) Abfällen, die bei denselben Herstellungsverfahren regelmäßig anfallen,
- b) Abfälle, die nicht regelmäßig anfallen.

Die Charakterisierungen nach den Kategorien a) und b) liefern Informationen, die unmittelbar mit den Annahmekriterien für die entsprechende Deponieklasse verglichen werden können; zusätzlich können Beschreibungen geliefert werden (z. B. über die Folgen einer Ablagerung gemeinsam mit Siedlungsabfällen).

a) Abfälle, die bei denselben Herstellungsverfahren regelmäßig anfallen

Hierbei handelt es sich um spezifische Abfälle mit gleich bleibenden Eigenschaften, die regelmäßig bei denselben Herstellungsverfahren anfallen, bei denen

- die Anlage und das Verfahren, bei dem die Abfälle anfallen, bekannt sind und die bei diesen Verfahren verarbeiteten Rohstoffe und das Verfahren selbst genau festgelegt sind;
- der Betreiber der Anlage alle erforderlichen Informationen liefert und den Betreiber der Deponie von Änderungen des Verfahrens unterrichtet (insbesondere über Änderungen bei den Eingangsstoffen).

Das Herstellungsverfahren findet häufig in einer einzelnen Betriebsanlage statt. Die Abfälle können auch aus verschiedenen Anlagen stammen, wenn sie als ein einzelner Abfallstrom mit gemeinsamen Merkmalen im Rahmen bekannter Grenzen bestimmt werden können (z. B. Rost- und Kesselasche aus der Verbrennung von Siedlungsabfällen).

Die grundlegende Charakterisierung dieser Abfälle umfasst die Grundanforderungen gemäß Abschnitt 1.1.2 und insbesondere die Folgenden:

- Zusammensetzung der einzelnen Abfallchargen,
- Bandbreite und Veränderlichkeit der typischen Eigenschaften;
- gegebenenfalls die Ermittlung der Auslaugbarkeit der Abfälle durch einen Schüttelauslaugtest und/oder eine Perkolationsprüfung und/oder eine Prüfung der pH-Abhängigkeit;
- regelmäßige Untersuchung der Schlüsselvariablen.

⁽¹⁾ ABl. L 47 vom 16.2.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 377 vom 31.12.1991, S. 20. Zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/31/EG (AbI. L 168 vom 2.7.1994, S. 28).

Fällt Abfall aus demselben Herstellungsverfahren, aber in unterschiedlichen Betriebsanlagen an, sind Informationen über den Untersuchungsbereich zu liefern. Deshalb ist eine ausreichende Zahl von Messungen vorzunehmen, damit die Bandbreite und Veränderlichkeit der typischen Abfalleigenschaften ersichtlich wird. Der Abfall kann dann als charakterisiert angesehen werden und wird anschließend nur der Übereinstimmungsuntersuchung unterzogen, es sei denn, der Herstellungsprozess wird wesentlich geändert.

Bei Abfällen aus demselben Verfahren in derselben Betriebsanlage dürfen die Messergebnisse nur geringfügige Abweichungen der Abfalleigenschaften gegenüber den betreffenden Grenzwerten ergeben. Der Abfall kann dann als charakterisiert angesehen werden und wird anschließend nur der Übereinstimmungsuntersuchung unterzogen, es sei denn, der Herstellungsprozess wird wesentlich geändert.

Abfälle aus Einrichtungen für die Mischung von Abfällen, aus Abfallverladestationen oder Mischabfallströme aus Müllsammelanlagen können sehr unterschiedliche Eigenschaften haben. Dies muss bei der grundlegenden Charakterisierung berücksichtigt werden. Solche Abfälle können unter die Kategorie b) fallen.

b) Abfälle, die nicht regelmäßig anfallen

Diese Abfälle fallen nicht regelmäßig im selben Herstellungsprozess derselben Betriebsanlage an und sind nicht Teil eines hinlänglich charakterisierten Abfallstroms. Jede einzelne Charge eines solchen Abfalls bedarf der Charakterisierung. Die grundlegende Charakterisierung umfasst die Grundanforderungen für die grundlegende Charakterisierung. Da jede Charge einzeln charakterisiert werden muss, ist keine Übereinstimmungsuntersuchung erforderlich.

1.1.4. *Fälle, bei denen keine Untersuchung erforderlich ist*

Auf Untersuchungen für eine grundlegende Charakterisierung kann in folgenden Fällen verzichtet werden:

- a) Der Abfall ist im Verzeichnis derjenigen Abfälle aufgeführt, die gemäß Abschnitt 2 dieses Anhangs nicht untersucht zu werden brauchen.
- b) Sämtliche notwendigen Informationen für die grundlegende Charakterisierung sind bekannt und zur vollen Zufriedenheit der zuständigen Behörde belegt.
- c) Bestimmte Abfallarten, bei denen eine Untersuchung nicht durchführbar ist oder keine geeigneten Prüfverfahren und Annahmekriterien vorhanden sind. Dies muss begründet und dokumentiert werden; ferner müssen die Gründe dafür angegeben werden, warum der Abfall in dieser Deponieklasse angenommen werden kann.

1.2. **Übereinstimmungsuntersuchung**

Kann ein Abfall nach der grundlegenden Charakterisierung gemäß Abschnitt 1 in einer Deponieklasse angenommen werden, ist er anschließend einer Übereinstimmungsuntersuchung zu unterziehen, mit der ermittelt wird, ob der Abfall mit den Ergebnissen der grundlegenden Charakterisierung und den einschlägigen Annahmekriterien gemäß Abschnitt 2 übereinstimmt.

Zweck der Übereinstimmungsuntersuchung ist die regelmäßige Prüfung ständig anfallender Abfallströme.

Die zu prüfenden relevanten Parameter werden in der grundlegenden Charakterisierung festgelegt. Sie sollten sich auf die Angaben für die grundlegende Charakterisierung beziehen. Dabei ist nur eine Prüfung der kritischen Parameter (Schlüsselvariablen) erforderlich, die in der grundlegenden Charakterisierung festgelegt sind. Aus der Prüfung muss hervorgehen, dass der Abfall die Grenzwerte für die kritischen Parameter einhält.

Für die Übereinstimmungsuntersuchung finden eins oder mehrere Verfahren Anwendung, die für die grundlegende Charakterisierung angewandt werden. Die Untersuchung muss zumindest den Schüttelauslaugtest umfassen. Dazu sind die in Abschnitt 3 angegebenen Verfahren anzuwenden.

Abfälle, die von den Untersuchungen für die grundlegende Charakterisierung nach Abschnitt 1.1.4 Buchstabe a) und Abschnitt 1.1.4 Buchstabe c) ausgenommen sind, sind auch von der Übereinstimmungsuntersuchung freigestellt. Sie müssen aber stattdessen auf ihre Übereinstimmung mit den anderen Informationen der grundlegenden Charakterisierung hin geprüft werden.

Übereinstimmungsuntersuchungen sind mindestens einmal jährlich vorzunehmen, und der Deponiebetreiber muss in jedem Fall sicherstellen, dass sie in dem Umfang und der Häufigkeit erfolgen, wie sie in der grundlegenden Charakterisierung festgelegt sind.

Die Untersuchungsergebnisse sind für einen vom jeweiligen Mitgliedstaat festgelegten Zeitraum aufzubewahren.

1.3. Kontrolle auf der Deponie

Jede Abfalllieferung auf einer Deponie ist vor und nach dem Entladen einer Sichtkontrolle zu unterziehen. Die vorgeschriebenen Unterlagen sind zu prüfen.

Für Abfälle, die vom Abfallerzeuger auf einer Deponie unter eigener Kontrolle abgelagert werden, kann diese Prüfung am Abgangspunkt vorgenommen werden.

Der Abfall kann auf der Deponie angenommen werden, wenn es sich um den gleichen handelt, der einer grundlegenden Charakterisierung und einer Übereinstimmungsuntersuchung unterzogen wurde und der in den Begleitunterlagen beschrieben ist. Andernfalls darf der Abfall nicht angenommen werden.

Die Mitgliedstaaten legen die Prüfvorschriften für die Untersuchung auf der Deponie und gegebenenfalls für geeignete Schnelltests fest.

Bei der Lieferung werden regelmäßig Proben entnommen. Die Proben sind nach der Annahme des Abfalls für eine von dem Mitgliedstaat festzulegende Zeit (mindestens einen Monat, siehe Artikel 11 Buchstabe b) der Deponierichtlinie) aufzubewahren.

2. ABFALLANNAHMEKRITERIEN

In diesem Abschnitt werden die Kriterien für die Annahme von Abfall in den einzelnen Deponieklassen einschließlich der Untertagedeponien dargelegt.

Unter besonderen Umständen sind bis zu dreimal höhere Grenzwerte für bestimmte in diesem Abschnitt aufgeführte Parameter erlaubt (ausgenommen bei gelösten organischen Kohlenstoffverbindungen (DOC) in den Abschnitten 2.1.2.1, 2.2.2, 2.3.1 und 2.4.1, BTEX, PCB und Mineralöl in Abschnitt 2.1.2.2, dem gesamten organisch gebundenen Kohlenstoffgehalt (TOC) und pH in Abschnitt 2.3.2 sowie Glühverlust (LOI) und/oder TOC in Abschnitt 2.4.2 und beschränkt bei TOC in Abschnitt 2.1.2.2 lediglich auf bis zu zweimal höhere Grenzwerte), wenn

- die zuständige Behörde für bestimmte Abfälle der aufnehmenden Deponie von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung der Eigenschaften der Deponie und ihrer Umgebung eine entsprechende Genehmigung erteilt, und
- die Emissionen (einschließlich Sickerwasser) der Deponie — unter Berücksichtigung der Grenzwerte für die spezifischen Parameter dieses Abschnittes und gemäß einer entsprechenden Risikobewertung — keine zusätzliche Gefahr für die Umwelt darstellen.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission die Zahl der jährlich gemäß dieser Bestimmung erteilten Genehmigungen mit. Diese Mitteilung wird der Kommission alle drei Jahre als Teil des Berichts über die Durchführung der Deponierichtlinie, der nach Maßgabe des Artikels 15 dieser Richtlinie erstellt wird, zugesandt.

Die Mitgliedstaaten legen die Kriterien für die Übereinstimmung mit den in diesem Abschnitt festgelegten Grenzwerten fest.

2.1. Kriterien für Deponien für Inertabfälle

2.1.1. Verzeichnis der Abfälle, die ohne Prüfung auf Deponien für Inertabfälle angenommen werden

Bei den in der folgenden Kurzliste aufgeführten Abfällen wird davon ausgegangen, dass sie die in Artikel 2 Buchstabe e) der Deponierichtlinie definierten Kriterien für Inertabfälle und die in Abschnitt 2.1.2 aufgezählten Kriterien erfüllen. Die Abfälle können auf einer Deponie für Inertabfälle ohne Prüfung angenommen werden.

Bei dem Abfall muss es sich um einen einzelnen Strom (aus einer einzigen Quelle) einer einzigen Abfallart handeln. Unterschiedliche in der Liste aufgeführte Abfälle können gemeinsam angenommen werden, solange sie aus derselben Quelle stammen.

Bei Verdacht auf Verunreinigungen (nach Sichtkontrolle oder aufgrund der Kenntnis der Herkunft des Abfalls) ist eine Prüfung durchzuführen oder der Abfall zurückzuweisen. Sind die aufgelisteten Abfälle verunreinigt oder enthalten andere Materialien oder Stoffe wie etwa Metalle, Asbest, Kunststoffe, Chemikalien usw. in einem Umfang, der die mit dem Abfall verbundene Gefahr so weit erhöht, dass ihre Ablagerung in einer anderen Deponiekategorie gerechtfertigt ist, dürfen sie nicht auf einer Deponie für Inertabfälle angenommen werden.

Bestehen Zweifel daran, dass der Abfall der Definition für Inertabfall gemäß Artikel 2 Buchstabe e) der Deponierichtlinie und den in Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Kriterien entspricht, oder bezüglich der Schadstofffreiheit des Abfalls, so ist eine Prüfung vorzunehmen. Zu diesem Zweck werden die in Abschnitt 3 aufgeführten Verfahren angewandt.

Abfallverzeichniss-Code	Beschreibung	Einschränkungen
1011 03	Glasfaserabfall	Nur ohne organische Bindemittel
1501 07	Verpackungen aus Glas	
1701 01	Beton	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen (*)
1701 02	Ziegel	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen (*)
1701 03	Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen (*)
1701 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	Nur ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen (*)
1702 02	Glas	
1705 04	Boden und Steine	Ausgenommen Oberboden und Torf sowie Boden und Steine aus kontaminierten Flächen
1912 05	Glas	
2001 02	Glas	Nur getrennt gesammeltes Glas
2002 02	Boden und Steine	Nur Abfälle aus Gärten und Parkanlagen; ausgenommen Oberboden und Torf

(*) Ausgewählte Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen: Mit geringen Beimischungen anderer Stoffe (z. B. Metalle, Kunststoffe, Boden, organische Stoffe, Holz, Gummi usw.). Die Herkunft des Abfalls muss bekannt sein.

- Keine Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen, die mit gefährlichen anorganischen oder organischen Stoffen verunreinigt sind, z. B. aufgrund von Herstellungsverfahren am Bau, Bodenverunreinigungen, Lagerung und Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder anderen gefährlichen Stoffen usw., es sei denn, dass der Nachweis erbracht werden kann, dass das abgerissene Gebäude nicht nennenswert kontaminiert ist.
- Keine Abfälle aus Bau- und Abrissmaßnahmen, die mit Materialien behandelt, bedeckt oder bemalt wurden, die in erheblichem Maß gefährliche Stoffe enthalten.

Abfälle, die in dieser Liste nicht aufgeführt sind, müssen einer Untersuchung gemäß Abschnitt 1 unterzogen werden, um zu ermitteln, ob sie den unter Abschnitt 2.1.2 aufgeführten Kriterien für Abfälle entsprechen, die auf Deponien für Inertabfälle angenommen werden können.

2.1.2. Grenzwerte für Abfälle, die auf Deponien für Inertabfälle angenommen werden

2.1.2.1. Grenzwerte für Auslaugungsverhalten

Für Abfälle, die auf Deponien für Inertabfälle angenommen werden, gelten die folgenden Grenzwerte für Auslaugungsverhalten, die ausgehend von einem Flüssigkeit/Feststoff-Verhältnis (L/S) von 2 l/kg und 10 l/kg für die insgesamt freigesetzte Menge berechnet und in der Spalte C_0 unmittelbar in mg/l ausgedrückt werden (erstes Eluat der Perkulationsprüfung bei einem Flüssigkeit/Feststoff-Verhältnis L/S = 0,1 l/kg). Welche Testverfahren (siehe Abschnitt 3) und entsprechenden Grenzwerte aus der Tabelle angewandt werden sollen, ist von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C_0 (Perkulationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
As	0,1	0,5	0,06
Ba	7	20	4
Cd	0,03	0,04	0,02
Cr gesamt	0,2	0,5	0,1

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C ₀ (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
Cu	0,9	2	0,6
Hg	0,003	0,01	0,002
Mo	0,3	0,5	0,2
Ni	0,2	0,4	0,12
Pb	0,2	0,5	0,15
Sb	0,02	0,06	0,1
Se	0,06	0,1	0,04
Zn	2	4	1,2
Chlorid	550	800	460
Fluorid	4	10	2,5
Sulfat	560 (*)	1 000 (*)	1 500
Phenolindex	0,5	1	0,3
DOC (**)	240	500	160
TDS (***)	2 500	4 000	—

(*) Werden bei dem Abfall diese Grenzwerte für Sulfat nicht eingehalten, können die Annahmekriterien dennoch als erfüllt gelten, wenn die Auslaugung die folgenden Werte nicht überschreitet: 1 500 mg/l als C₀ bei L/S = 0,1 l/kg und 6 000 mg/kg bei L/S = 10 l/kg. Zur Ermittlung des Grenzwerts bei L/S = 0,1 l/kg unter anfänglichen Gleichgewichtsbedingungen ist eine Perkolationsprüfung erforderlich, während der Wert von L/S = 10 l/kg entweder durch einen Schüttelauslaugtest oder eine Perkolationsprüfung unter annähernd lokalen Gleichgewichtsbedingungen zu ermitteln ist.

(**) Hält der Abfall diese Grenzwerte für DOC bei seinem eigenen pH-Wert nicht ein, kann er alternativ bei L/S = 10 l/kg und einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 untersucht werden. Der Abfall kann als die Annahmekriterien für DOC erfüllend betrachtet werden, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung 500 mg/kg nicht überschreitet. (Ein Entwurf für eine Methode auf der Grundlage der Europäischen Vornorm ENV 14429 liegt vor).

(***) Statt der Werte für Sulfat und Chlorid können die Werte für vollständig gelöste Feststoffe (TDS) herangezogen werden.

2.1.2.2. Grenzwerte für den Gesamtgehalt organischer Parameter

Neben den Grenzwerten für Auslaugungsverhalten nach Abschnitt 2.1.2.1 müssen Inertabfälle folgende zusätzlichen Grenzwerte einhalten:

Parameter	Wert mg/kg
TOC (Gesamter organischer Kohlenstoffgehalt)	30 000 (*)
BTEX (Benzol, Toluol, Ethylbenzol und Xylol)	6
PCB (Polychlorierte Biphenyle, 7 Verbindungen)	1
Mineralöl (C10 bis C40)	500
PAH (Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe)	Grenzwerte sind von den Mitgliedstaaten festzulegen

(*) Bei Boden kann von der zuständigen Behörde ein höherer Grenzwert festgelegt werden, sofern für DOC der Grenzwert von 500 mg/kg ausgehend von L/S = 10 l/kg beim pH-Wert des Bodens oder bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 eingehalten wird.

2.2. Kriterien für Deponien für nicht gefährliche Abfälle

Die Mitgliedstaaten können für Deponien für nicht gefährliche Abfälle Unterklassen bilden.

In diesem Anhang werden Grenzwerte nur für solche nicht gefährlichen Abfälle festgelegt, die in demselben Deponieabschnitt abgelagert werden wie stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle.

2.2.1. Abfälle, die ohne Prüfung auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden

Siedlungsabfälle gemäß der Definition in Artikel 2 Buchstabe b) der Deponierichtlinie, die im Europäischen Abfallverzeichnis in Kapitel 20 als nicht gefährlich eingestuft sind, getrennt gesammelte, nicht gefährliche Haushaltsabfallfraktionen und die gleichen, nicht gefährlichen Materialien anderen Ursprungs können ohne Prüfung auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden.

Die Abfälle dürfen nicht angenommen werden, wenn sie nicht einer vorherigen Behandlung gemäß Artikel 6 Buchstabe a) der Deponierichtlinie unterzogen wurden, oder wenn sie in einem Maß verunreinigt sind, dass die damit verbundenen Gefahren ausreichen, um eine Ablagerung in andere Einrichtungen zu rechtfertigen.

Sie dürfen gemäß Artikel 6 Buchstabe c) Ziffer iii) der Deponierichtlinie nicht in Deponieabschnitten abgelagert werden, in denen stabile, nicht reaktive gefährliche Abfälle angenommen werden.

2.2.2. Grenzwerte für nicht gefährliche Abfälle

Für körnige, nicht gefährliche Abfälle, die in denselben Abschnitten wie nicht reaktive gefährliche Abfälle angenommen werden, gelten die folgenden Grenzwerte, die ausgehend von einem Flüssigkeit/Feststoff-Verhältnis (L/S) von 2/kg und 10 l/kg für die insgesamt freigesetzte Menge berechnet und in der Spalte C_0 unmittelbar in mg/l ausgedrückt werden (erstes Eluat der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg). Zu den körnigen Abfällen gehören alle Abfälle, die nicht monolithisch sind. Welche Testverfahren (siehe Abschnitt 3) und entsprechenden Grenzwerte aus der Tabelle angewandt werden sollen, ist von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C_0 (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
As	0,4	2	0,3
Ba	30	100	20
Cd	0,6	1	0,3
Cr gesamt	4	10	2,5
Cu	25	50	30
Hg	0,05	0,2	0,03
Mo	5	10	3,5
Ni	5	10	3
Pb	5	10	3
Sb	0,2	0,7	0,15
Se	0,3	0,5	0,2
Zn	25	50	15
Chlorid	10 000	15 000	8 500

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C ₀ (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
Fluorid	60	150	40
Sulfat	10 000	20 000	7 000
DOC (*)	380	800	250
TDS (**)	40 000	60 000	—

(*) Hält der Abfall diese Grenzwerte für DOC bei seinem eigenen pH-Wert nicht ein, kann er alternativ bei L/S = 10 l/kg und einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 untersucht werden. Der Abfall kann als die Annahmekriterien für DOC erfüllend betrachtet werden, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung 800 mg/kg nicht überschreitet. (Ein Entwurf für eine Methode auf der Grundlage der Europäischen Norm ENV 14429 liegt vor).

(**) Statt der Werte für Sulfat und Chlorid können die Werte für TDS herangezogen werden.

Die Kriterien für monolithischen Abfall sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, um dasselbe Umweltschutzniveau wie bei den vorgenannten Grenzwerten zu erzielen.

2.2.3. Gipsabfälle

Nicht gefährliche gipshaltige Materialien sollten auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle nur in solchen Abschnitten abgelagert werden, in denen keine biologisch abbaubaren Abfälle angenommen werden. Die Grenzwerte für TOC und für DOC gemäß Abschnitt 2.3.2 und Abschnitt 2.3.1 gelten für Abfälle, die gemeinsam mit gipshaltigen Materialien abgelagert werden.

2.3. Kriterien für gefährliche Abfälle, die gemäß Artikel 6 Buchstabe c) Ziffer iii) auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden

„Stabil, nicht reaktiv“ bedeutet, dass sich das Auslaugungsverhalten des Abfalls bei der gegebenen Deponietechnik oder bei absehbaren Unfällen langfristig nicht negativ verändert:

- im Abfall selbst (z. B. durch biologischen Abbau);
- unter dem Einfluss langfristiger Umweltbedingungen (z. B. Wasser, Luft, Temperatur, mechanischer Druck);
- unter dem Einfluss anderer Abfälle (einschließlich Abfallprodukten wie Sickerwasser und Gasen).

2.3.1. Grenzwerte für Auslaugungsverhalten

Für körnige gefährliche Abfälle, die in Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden, gelten die folgenden Grenzwerte, die ausgehend von einem Flüssigkeit/Feststoff-Verhältnis (L/S) von 2 l/kg und 10 l/kg für die insgesamt freigesetzte Menge berechnet und in der Spalte C₀ unmittelbar in mg/l ausgedrückt werden (erstes Eluat der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1/kg). Zu den körnigen Abfällen gehören alle Abfälle, die nicht monolithisch sind. Welche Testverfahren und entsprechenden Grenzwerte aus der Tabelle angewandt werden sollen, ist von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C ₀ (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
As	0,4	2	0,3
Ba	30	100	20
Cd	0,6	1	0,3
Cr gesamt	4	10	2,5

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C ₀ (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
Cu	25	50	30
Hg	0,05	0,2	0,03
Mo	5	10	3,5
Ni	5	10	3
Pb	5	10	3
Sb	0,2	0,7	0,15
Se	0,3	0,5	0,2
Zn	25	50	15
Chlorid	10 000	15 000	8 500
Fluorid	60	150	40
Sulfat	10 000	20 000	7 000
DOC (*)	380	800	250
TDS (**)	40 000	60 000	—

(*) Hält der Abfall diese Grenzwerte für DOC bei seinem eigenen pH-Wert nicht ein, kann er alternativ bei L/S = 10 l/kg und einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 untersucht werden. Der Abfall kann als die Annahmekriterien für DOC erfüllend betrachtet werden, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung 800 mg/kg nicht überschreitet. (Ein Entwurf für eine Methode auf der Grundlage der Europäischen Norm EN 14429 liegt vor).

(**) Statt der Werte für Sulfat und Chlorid können die Werte für TDS herangezogen werden.

Die Kriterien für monolithischen Abfall sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, um dasselbe Umweltschutzniveau wie bei den vorgenannten Grenzwerten zu erzielen.

2.3.2. Sonstige Kriterien

Neben den Grenzwerten für Auslaugungsverhalten nach Abschnitt 2.3.1 müssen körnige Abfälle zusätzlich folgenden Kriterien genügen:

Parameter	Wert
TOC (Gesamter organischer Kohlenstoffgehalt)	5 % (*)
pH	Mindestens 6,0
ANC (Säureneutralisierungskapazität)	Muss noch ermittelt werden

(*) Wird der Wert nicht eingehalten, so kann von der zuständigen Behörde ein höherer Grenzwert zugelassen werden, sofern für DOC der Grenzwert von 800 mg/kg ausgehend von L/S = 10 l/kg beim pH-Wert des Materials oder bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 eingehalten wird.

Die Mitgliedstaaten müssen die Kriterien für eine ausreichende mechanische Stabilität und Tragfähigkeit des Abfalls festlegen.

Die Kriterien für die Stabilität und Nichtreaktivität von gefährlichen monolithischen Abfällen sind von den Mitgliedstaaten festzulegen, bevor sie auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle angenommen werden.

2.3.3. Asbestabfälle

Asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle können gemäß Artikel 6 Buchstabe c) Ziffer iii) der Deponierichtlinie auf Deponien für nicht gefährliche Abfälle ohne Untersuchung abgelagert werden.

Für Deponien, die asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle annehmen, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Der Abfall enthält keine sonstigen gefährlichen Stoffe außer gebundenem Asbest und Asbestfasern, die durch Bindemittel gebunden oder in Kunststoff eingepackt sind.
- Die Deponie nimmt ausschließlich asbesthaltige Baustoffe und andere geeignete Asbestabfälle an. Diese Abfälle können auch in separaten Abschnitten von Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, wenn die Abschnitte ausreichend voneinander isoliert sind.
- Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist der Bereich der Ablagerung täglich und vor jeder Verdichtung mit geeigneten Materialien abzudecken und bei unverpacktem Abfall regelmäßig zu besprengen.
- Zur Verhinderung einer Faserausbreitung ist auf der Deponie/dem Deponieabschnitt eine abschließende Abdeckung aufzubringen.
- Auf der Deponie/dem Deponieabschnitt dürfen keine Arbeiten vorgenommen werden, die zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen (z. B. Bohren von Löchern).
- Nach der Schließung der Deponie ist ein Lageplan der Deponie/des Deponieabschnitts aufzubewahren, auf dem eingetragen ist, wo die Asbestabfälle deponiert wurden.
- Nach der Schließung der Deponie sind geeignete Maßnahmen zur Einschränkung der möglichen Nutzung des Geländes zu treffen, um zu vermeiden, dass Menschen in Kontakt mit dem Abfall geraten.

Bei Deponien, die ausschließlich asbesthaltige Baustoffe annehmen, können die in Anhang I, Nummer 3.2 und 3.3 der Deponierichtlinie festgelegten Anforderungen niedriger angesetzt werden, falls die vorgenannten Vorschriften eingehalten werden.

2.4. Kriterien für Abfälle, die auf Deponien für gefährliche Abfälle angenommen werden

2.4.1. Grenzwerte für Auslaugungsverhalten

Für körnige Abfälle, die in Deponien für gefährliche Abfälle angenommen werden, gelten die folgenden Grenzwerte, die ausgehend von einem Flüssigkeit/Feststoff-Verhältnis (L/S) von 2 l/kg und 10 l/kg für die insgesamt freigesetzte Menge berechnet und in der Spalte C_0 unmittelbar in mg/l ausgedrückt werden (erstes Eluat der Perkolationsprüfung bei L/S = 0,1 l/kg). Zu den körnigen Abfällen gehören alle Abfälle, die nicht monolithisch sind. Welche Testverfahren und entsprechenden Grenzwerte aus der Tabelle angewandt werden sollen, ist von den Mitgliedstaaten festzulegen.

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C_0 (Perkolationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
As	6	25	3
Ba	100	300	60
Cd	3	5	1,7
Cr gesamt	25	70	15
Cu	50	100	60
Hg	0,5	2	0,3
Mo	20	30	10
Ni	20	40	12
Pb	25	50	15

Bestandteil	L/S = 2 l/kg	L/S = 10 l/kg	C ₀ (Perkulationsprüfung)
	mg/kg Trockensubstanz	mg/kg Trockensubstanz	mg/l
Sb	2	5	1
Se	4	7	3
Zn	90	200	60
Chlorid	17 000	25 000	15 000
Fluorid	200	500	120
Sulfat	25 000	50 000	17 000
DOC (*)	480	1 000	320
TDS (**)	70 000	100 000	—

(*) Hält der Abfall diese Grenzwerte für DOC bei seinem eigenen pH-Wert nicht ein, kann er alternativ bei L/S = 10 l/kg und einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 untersucht werden. Der Abfall kann als die Annahmekriterien für DOC erfüllend betrachtet werden, wenn das Ergebnis dieser Untersuchung 1 000 mg/kg nicht überschreitet. (Ein Entwurf für eine Methode auf der Grundlage der Europäischen Norm ENV 14429 liegt vor).

(**) Statt der Werte für Sulfat und Chlorid können die Werte für TDS herangezogen werden.

Die Mitgliedstaaten legen Kriterien für monolithischen Abfall fest, um dasselbe Umweltschutzniveau wie bei den vorgenannten Grenzwerten zu erzielen.

2.4.2. Sonstige Kriterien

Neben den Grenzwerten für Auslaugungsverhalten nach Abschnitt 2.4.1 müssen gefährliche Abfälle folgenden zusätzlichen Kriterien genügen:

Parameter	Wert
LOI (*)	10 %
TOC (*)	6 % (**)
ANC (Säureneutralisierungskapazität)	Muss ermittelt werden

(*) Es ist entweder LOI oder TOC zugrunde zu legen.

(**) Wird dieser Wert nicht eingehalten, so kann von der zuständigen Behörde ein höherer Grenzwert zugelassen werden, sofern für DOC der Grenzwert von 1 000 mg/kg ausgehend von L/S = 10 l/kg beim pH-Wert des Materials oder bei einem pH-Wert zwischen 7,5 und 8,0 eingehalten wird.

2.5. Kriterien für Untertagedeponien

Für die Annahme von Abfällen in Untertagedeponien muss eine standortspezifische Sicherheitsprüfung vorgenommen werden, wie sie in Anhang A angegeben ist. Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn sie der standortspezifischen Sicherheitsprüfung entsprechen.

In Untertagedeponien für Inertabfälle sind nur solche Abfälle annehmbar, die den Kriterien in Abschnitt 2.1 genügen.

In Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle sind nur solche Abfälle annehmbar, die den Kriterien in Abschnitt 2.2 oder in Abschnitt 2.3 genügen.

In Untertagedeponien für gefährliche Abfälle sind Abfälle nur annehmbar, wenn sie der standortspezifischen Sicherheitsprüfung entsprechen. In diesem Fall sind die Kriterien aus Abschnitt 2.4 nicht anwendbar. Die Abfälle müssen jedoch das in Abschnitt 1 beschriebene Annahmeverfahren durchlaufen.

3. PROBENAHME UND PRÜFVERFAHREN

Probenahmen und Prüfungen für die grundlegende Charakterisierung und die Übereinstimmungsuntersuchung sind von unabhängigen und qualifizierten Personen und Einrichtungen vorzunehmen. Untersuchungslabors müssen Erfahrungen mit der Untersuchung und Analyse von Abfällen nachweisen und ein effizientes Qualitätssicherungssystem vorweisen.

Die Mitgliedstaaten können beschließen, dass

1. die Probenahme von den Abfallerzeugern oder den Deponiebetreibern vorgenommen werden kann, sofern durch hinreichende Aufsicht durch unabhängige und qualifizierte Personen oder Einrichtungen sichergestellt ist, dass die Ziele dieser Entscheidung erreicht werden;
2. die Untersuchung des Abfalls von den Abfallerzeugern oder Deponiebetreibern vorgenommen werden kann, sofern sie ein geeignetes Qualitätssicherungssystem eingerichtet haben, das auch regelmäßige unabhängige Prüfungen umfasst.

Solange eine CEN-Norm formell nicht als europäische Norm vorliegt, legen die Mitgliedstaaten weiterhin ihre staatlichen Normen oder Verfahren oder — sobald er den Status eines Normentwurfs erreicht hat — den Entwurf der CEN-Norm zugrunde.

Es sind folgende Verfahren anzuwenden:

Probenahme

Für die Probenahme von Abfällen — für die grundlegende Charakterisierung, die Übereinstimmungsuntersuchung und die Untersuchung auf der Deponie — ist ein Probenahmeplan gemäß Teil 1 der gegenwärtig vom CEN entwickelten Norm für Probenahmen zu entwickeln.

Allgemeine Abfalleigenschaften

EN 13137	Bestimmung des TOC in Abfällen, Schlämmen und Sedimenten
ENV 14346	Ermittlung des Trockenmassegehalts durch Bestimmung des Trockenrückstands oder des Feuchtegehalts

Auslaugungstests

ENV 14405	Untersuchung des Auslaugungsverhaltens — Perkolationsprüfung (Perkolationsprüfung für anorganische Bestandteile)
EN 12457/1-4	Eluierung — Übereinstimmungsuntersuchung für die Auslaugung von körnigen Abfällen und Schlämmen
	Teil 1: L/S = 2 l/kg, Korngröße < 4 mm
	Teil 2: L/S = 10 l/kg, Korngröße < 4 mm
	Teil 3: L/S = 2 und 8 l/kg, Korngröße < 4 mm
	Teil 4: L/S = 10 l/kg, Korngröße < 10 mm

Aufschluss des Rohabfalls

EN 13657	Aufschluss zur anschließenden Bestimmung des in Königswasser löslichen Anteils an Elementen (Teilaufschluss des Festabfalls vor einer Elementaranalyse ohne Zerstörung der Silikatmatrix)
EN 13656	Aufschluss mittels Mikrowellengerät mit einem Gemisch aus Fluorwasserstoffsäure (HF), Salpetersäure (HNO ₃) und Salzsäure (HCl) für die anschließende Bestimmung der Elemente (Gesamtaufschluss des Festabfalls vor der Elementaranalyse)

Analyse

ENV 12506	Analyse von Eluaten — Bestimmung von pH, As, Ba, Cd, Cl, Co, Cr, Cr VI, Cu, Mo, Ni, NO ₂ , Pb, S gesamt, SO ₄ , V und Zn (Analyse der anorganischen Bestandteile des Festabfalls und/oder seiner Eluate; höchster/geringster Messwert und Spurenelemente)
ENV 13370	Analyse von Eluaten — Bestimmung von Ammonium, AOX, Leitfähigkeit, HG, Phenolindex, TOC, CN — leichtfreisetzbare, F (Analyse der anorganischen Bestandteile des Festabfalls und/oder seiner Eluate (Anionen))
ENV 14039	Bestimmung des Kohlenstoffgehalts im Bereich von C10-C40 durch Gaschromatografie

Dieses Verzeichnis wird geändert, sobald weitere CEN-Normen zur Verfügung stehen.

Für Tests und Analysen, für welche (noch) keine CEN-Verfahren zur Verfügung stehen, sind die verwendeten Verfahren von den zuständigen Behörden zu genehmigen.

Anlage A

SICHERHEITSBEWERTUNG FÜR DIE ABFALLANNAHME IN UNTERTAGEDEPONIEEN

1. SICHERHEITSPHILOSOPHIE FÜR UNTERTAGEDEPONIEEN: ALLE KLASSEN

1.1. **Die Bedeutung der geologischen Barriere**

Bei der Endlagerung von Abfällen in Untertagedeponien geht es vor allem um ihre Isolierung von der Biosphäre. Die Abfälle, die geologische Barriere und die Hohlräume einschließlich aller baulichen Anlagen bilden gemeinsam ein System, das mit allen übrigen technischen Aspekten die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen muss.

Die Vorschriften der Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) können nur durch den Nachweis der langfristigen Sicherheit der Einlagerung erfüllt werden (siehe Abschnitt 1.2.7). Gemäß Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j) der Richtlinie 2000/60/EG sind Direkteinleitungen von Schadstoffen in das Grundwasser verboten. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) der Richtlinie 2000/60/EG haben die Mitgliedstaaten Maßnahmen zu treffen, um eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern.

1.2. **Standortspezifische Risikobewertung**

Im Rahmen der Risikobewertung ist Folgendes zu ermitteln:

- die Gefahr (in diesem Fall die abzulagernden Abfälle),
- die Rezeptoren (in diesem Fall die Biosphäre und eventuell das Grundwasser),
- die Wegsamkeiten, über die Stoffe aus den Abfällen in die Biosphäre gelangen können, und
- die Wirkungen der Stoffe, die in die Biosphäre gelangen können.

Die Annahmekriterien für eine Untertagedeponie hängen unter anderem von der Analyse des aufnehmenden Gesteins ab; es ist also nachzuweisen, dass die in Anhang I der Deponierichtlinie spezifizierten standortbezogenen Bedingungen (mit Ausnahme von Anhang I Nummern 2, 3, 4 und 5) keine Relevanz haben.

Die Annahmekriterien für die Deponierung unter Tage können nur anhand der örtlichen Randbedingungen erstellt werden. Dies erfordert den Nachweis, dass die geologischen Schichten für die Anlage einer Deponie geeignet sind, d. h. eine Bewertung der Risiken für eine Einlagerung unter Berücksichtigung des Gesamtsystems von Abfall, baulichen Anlagen und Hohlräumen und des aufnehmenden Gesteinsmassivs.

Die standortspezifische Risikobewertung der Einrichtung muss sowohl für die Betriebsphase als auch für die Nachsorgephase durchgeführt werden. Anhand dieser Bewertungen können die erforderlichen Kontroll- und Sicherheitsmaßnahmen sowie die Annahmekriterien ausgearbeitet werden.

Es ist eine integrierte Leistungsbewertung mit folgenden Elementen zu erstellen:

1. Geologische Bewertung
2. Geomechanische Bewertung
3. Hydrogeologische Bewertung
4. Geochemische Bewertung
5. Bewertung der Auswirkungen auf die Biosphäre
6. Bewertung der Betriebsphase
7. Langfristige Bewertung
8. Bewertung der Auswirkungen sämtlicher Übertageeinrichtungen vor Ort

1.2.1. *Geologische Bewertung*

Es ist eine eingehende Untersuchung oder Kenntnis des geologischen Aufbaus eines Standorts erforderlich. Dazu gehören Untersuchungen und Analysen der Gesteinsarten, der Böden und der Topografie. Die geologische Bewertung muss die Eignung des Standorts für eine Untertagedeponie nachweisen. Dabei sind die Lage, die Häufigkeit und die Struktur aller Verwerfungen oder Brüche in der umgebenden geologischen Schicht sowie die etwaigen Auswirkungen seismischer Aktivitäten auf diese Strukturen zu berücksichtigen. Alternative Standorte sollten in Betracht gezogen werden.

1.2.2. Geomechanische Bewertung

Die Stabilität der Hohlräume muss durch geeignete Untersuchungen und Prognosen nachgewiesen werden. Die abgelagerten Abfälle müssen in diese Bewertung einbezogen werden. Die Prozesse sollten systematisch analysiert und dokumentiert werden.

Folgende Aspekte sollten nachgewiesen werden:

1. Dass während und nach der Schaffung der Hohlräume weder am Hohlraum selbst noch an der Erdoberfläche größere Deformationen zu erwarten sind, die den Betrieb der Untertagedeponie beeinträchtigen oder Wegsamkeiten zur Biosphäre herstellen könnten;
2. dass die Tragfähigkeit des Hohlraums so groß ist, dass es während des Betriebs nicht zu einem Zusammenbruch kommen kann;
3. dass das abgelagerte Material die erforderliche Stabilität hat, die mit den geomechanischen Eigenschaften des aufnehmenden Gesteins verträglich ist.

1.2.3. Hydrogeologische Bewertung

Es ist eine eingehende Untersuchung der hydraulischen Eigenschaften zur Ermittlung der Grundwasserströme in den umgebenden geologischen Schichten erforderlich, die sich auf Angaben über die hydraulische Leitfähigkeit des Gesteinsmassivs, über Verwerfungen und hydraulische Gradienten stützt.

1.2.4. Geochemische Bewertung

Es ist eine eingehende Untersuchung der Zusammensetzung des Gesteins und des Grundwassers erforderlich, um die gegenwärtige Zusammensetzung des Grundwassers und ihre eventuelle Veränderung im Laufe der Zeit sowie die Art und Menge der die Verwerfungen füllenden Mineralien zu ermitteln und eine quantitative mineralogische Bestandsaufnahme des aufnehmenden Gesteins vorzunehmen. Die Auswirkungen der Veränderlichkeit des Abfalls auf das geochemische System sollten geprüft werden.

1.2.5. Bewertung der Auswirkungen auf die Biosphäre

Es ist eine Untersuchung der Biosphäre erforderlich, die durch die Untertagedeponie beeinflusst werden kann. Ferner ist die Ausgangssituation zu ermitteln und durch Untersuchungen die natürliche örtliche Konzentration der relevanten Stoffe festzustellen.

1.2.6. Bewertung der Betriebsphase

Für die Betriebslaufzeit sollte eine Analyse nachweisen,

1. dass die Hohlräume ausreichend standsicher sind (siehe Abschnitt 1.2.2);
2. dass kein unannehmbares Risiko dafür besteht, dass die Abfälle in Kontakt mit der Biosphäre kommen;
3. dass kein unannehmbares Risiko für den Betrieb der Einrichtung besteht.

Beim Nachweis der Betriebssicherheit ist eine systematische Analyse des Betriebs der Einrichtung auf der Grundlage spezifischer Daten zum Abfallverzeichnis, zum Betriebsmanagement und zum Betriebsablauf durchzuführen. Es ist nachzuweisen, dass der Abfall keinerlei chemische oder physikalische Reaktion mit dem Gestein eingeht, welche die Festigkeit und Dichtigkeit des Gesteins beeinträchtigt und so die Anlage selbst gefährdet. Deshalb sollten neben den Abfällen, die gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Deponierichtlinie verboten sind, auch solche Abfälle nicht angenommen werden, die unter Deponiebedingungen (Temperatur, Feuchtigkeit) zu spontaner Selbstentzündung neigen wie etwa gasförmige Produkte, flüchtige Abfälle und solche, die aus nicht identifizierten Mischungen stammen.

Besondere Vorfälle, die während der Betriebsphase zur Entwicklung von Wegsamkeiten zwischen den Abfällen und der Biosphäre führen können, sollten festgestellt werden. Die verschiedenen Arten von möglichen Betriebsrisiken sollten in besonderen Kategorien zusammengefasst werden. Ihre möglichen Auswirkungen sollten evaluiert werden. Es sollte nachgewiesen werden, dass an der Betriebsstätte kein unannehmbares Risiko für eine Freisetzung des eingelagerten Abfalls besteht. Notfallpläne sollten aufgestellt werden.

1.2.7. Langfristige Bewertung

Zur Einhaltung der Ziele einer umweltverträglichen Ablagerung sollte eine Risikobewertung lange Zeiträume erfassen. Es ist sicherzustellen, dass in der Nachsorgephase keine Wegsamkeiten zur Biosphäre hergestellt werden.

Die Barrieren des Standorts der Untertagedeponie (z. B. Abfallmerkmale, bauliche Anlagen, Verfüllung und Verschluss von Schächten und Bohrlöchern), das Verhalten des aufnehmenden Gesteins, der umgebenden geologischen Schichten und des Deckgebirges sollten für lange Zeiträume quantitativ bewertet und auf der Grundlage der standortspezifischen Daten oder hinreichend vorsichtiger Schätzungen evaluiert werden. Die geochemischen und geohydrologischen Bedingungen wie etwa der Grundwasserfluss (siehe Abschnitte 1.2.3 und 1.2.4), die Wirksamkeit der Barrieren, ihr natürliches Schwächerwerden und das Auslaugungsverhalten der eingelagerten Abfälle sollten berücksichtigt werden.

Die langfristige Sicherheit einer Untertagedeponie sollte durch eine Sicherheitsprüfung nachgewiesen werden, die einen anfänglichen Zustand zu einem gegebenen Zeitpunkt (z. B. Schließung der Anlage) darstellt und anschließend ein Szenario mit den wichtigsten Veränderungen in geologischen Zeiträumen entwickelt. Schließlich sollten die Folgen einer Freisetzung relevanter Stoffe aus der Untertagedeponie für verschiedene Szenarien bewertet werden, die mögliche langfristige Veränderungen in der Biosphäre, der Geosphäre und der Untertagedeponie wiedergeben.

Behälter und Auskleidungen der Hohlräume sollten wegen ihrer begrenzten Lebensdauer bei der langfristigen Risikobewertung der Abfalleinlagerungen nicht berücksichtigt werden.

1.2.8. *Bewertung der Auswirkungen der Aufnahmeeinrichtungen über Tage*

Auch wenn die am Standort angenommenen Abfälle für eine unterirdische Einlagerung bestimmt sind, werden sie vor Erreichen ihres endgültigen Ziels an der Oberfläche umgeladen, untersucht und möglicherweise auch gelagert. Die Aufnahmeeinrichtungen sind so zu konzipieren und zu handhaben, dass Schädigungen der menschlichen Gesundheit und der örtlichen Umwelt vermieden werden. Sie müssen dieselben Voraussetzungen wie alle übrigen Abfallannahmeeinrichtungen erfüllen.

1.2.9. *Bewertung der übrigen Risiken*

Aus Gründen des Schutzes des Personals sollten Abfälle nur in solchen Untertagedeponien abgelagert werden, die von Bergbauaktivitäten sicher isoliert sind. Abfälle sollten nicht angenommen werden, wenn sie gefährliche Stoffe enthalten oder bilden, die gesundheitsschädlich sein könnten, etwa pathogene Keime übertragbarer Krankheiten.

2. ANNAHMEKRITERIEN FÜR UNTERTAGEDEPONIE: ALLE KLASSEN

2.1. **Ausgeschlossene Abfälle**

Entsprechend den Abschnitten 1.2.1 bis 1.2.8 dürfen Abfälle, die nach einer Einlagerung unerwünschte physikalische, chemische oder biologische Veränderungen erfahren können, nicht in Untertagedeponien eingelagert werden. Dazu gehören:

- a) die in Artikel 5 Absatz 3 der Deponierichtlinie aufgeführten Abfälle;
 - b) Abfälle und ihre Behälter, die mit Wasser oder dem aufnehmenden Gestein unter Deponiebedingungen reagieren und zu Folgendem führen können:
 - Volumenveränderung;
 - Bildung von selbstentzündlichen oder giftigen oder explosiven Stoffen oder Gasen; oder
 - sonstige Reaktionen, welche die Betriebssicherheit und/oder die Unversehrtheit der Barrieren gefährden könnten.
- Abfälle, die miteinander reagieren können, sind zu definieren und nach Kompatibilitätsgruppen zu klassifizieren; die verschiedenen Kompatibilitätsgruppen sind in der Lagerstätte räumlich zu trennen;
- c) biologisch abbaubare Abfälle;
 - d) Abfälle mit einem stechenden Geruch;
 - e) Abfälle, die ein giftiges oder explosives Luft-Gas-Gemisch bilden können. Dies gilt insbesondere für Abfälle, die
 - toxische Gaskonzentrationen aufgrund der Partialdrücke ihrer Bestandteile bilden;
 - bei Sättigung in Behältern Konzentrationen bilden, die höher sind als eine Zehnerpotenz unterhalb der Explosionsgrenze;
 - f) Abfälle mit ungenügender Stabilität gegenüber den geomechanischen Bedingungen;
 - g) Abfälle, die unter Deponiebedingungen sich selbst entzünden oder zu spontaner Entzündung neigen, gasförmige Erzeugnisse, flüchtige Abfälle und solche, die aus nicht identifizierten Mischungen stammen;
 - h) Abfälle, die pathogene Keime für übertragbare Krankheiten enthalten oder herausbilden können (bereits in Artikel 5 Absatz 3 Buchstabe c) der Deponierichtlinie vorgesehen).

2.2. Verzeichnis der für eine unterirdische Ablagerung geeigneten Abfälle

Inertabfälle sowie gefährliche und nicht gefährliche Abfälle, die nicht unter den Ausschluss gemäß den Abschnitten 2.1 und 2.2 fallen, können für eine Untertagedeponie geeignet sein.

Die Mitgliedstaaten können entsprechend den in Artikel 4 der Deponierichtlinie aufgeführten Klassen Verzeichnisse der für Untertagedeponien annehmbaren Abfälle aufstellen.

2.3. Standortspezifische Risikobewertung

Der Annahme von Abfall an einem besonderen Standort muss eine standortspezifische Risikobewertung vorausgehen.

Die in Abschnitt 1.2 genannte standortspezifische Risikobewertung von Abfällen, die für Untertagedeponien annehmbar sind, sollte nachweisen, dass ein angemessener Abschluss von der Biosphäre vorhanden ist. Die Kriterien sind unter Deponiebedingungen zu erfüllen.

2.4. Annahmekriterien

Abfälle können nur in solchen Untertagedeponien abgelagert werden, die von Bergbauaktivitäten sicher getrennt sind.

Abfälle, die miteinander reagieren können, sind zu definieren und nach Kompatibilitätsgruppen zu klassifizieren; die verschiedenen Kompatibilitätsgruppen sind an der Lagerstätte räumlich zu trennen.

3. WEITERE ÜBERLEGUNGEN: SALZBERGWERKE

3.1. Die Bedeutung der geologischen Barriere

In der Sicherheitsphilosophie für Salzbergwerke hat das Gestein, das den Abfall umgibt, eine zweifache Funktion:

- Es wirkt als aufnehmendes Gestein, in dem die Abfälle eingekapselt werden;
- zusammen mit der undurchlässigen Gesteinsschicht (z. B. Anhydrit) als Sohle und Deckschicht wirkt es als geologische Barriere, die das Grundwasser von einem Eindringen in die Deponie abhält und gegebenenfalls Flüssigkeiten oder Gase aus dem Deponiebereich wirksam an einem Entweichen hindert. Wo diese geologische Barriere von Schächten und Bohrlöchern durchlöchert ist, müssen diese während der Betriebsphase so gedichtet werden, dass kein Wasser eindringen kann, und nach der Stilllegung der Untertagedeponie hermetisch verschlossen werden. Wenn der Bergbaubetrieb länger aufrechterhalten wird als der Deponiebetrieb, muss der Ablagerungsbereich nach der Beendigung der Deponietätigkeit mit einem wasserundurchlässigen Bauwerk verschlossen werden, das entsprechend dem berechneten hydraulischen Druck in der jeweiligen Tiefe errichtet wird, so dass Wasser, das in die noch betriebene Mine eindringt, nicht in den Deponiebereich durchsickern kann.
- Das Salz in Salzstöcken gilt als vollkommene Kapselung. Abfälle kommen mit der Biosphäre nur bei einem Störfall wie etwa einem Erdbeben oder Erosion oder einem Ereignis in geologischen Zeiträumen (z. B. dem Ansteigen des Meeresspiegels) in Berührung. Der Abfall dürfte sich in der Lagerstätte nicht verändern und die Folgen solcher Störfall-Szenarien müssen in Betracht gezogen werden.

3.2. Langfristige Bewertung

Der Nachweis der langfristigen Sicherheit einer Untertagedeponie im Salzgestein sollte im Prinzip durch eine Bestimmung des Salzgesteins als Sperrgestein vorgenommen werden. Salzgestein erfüllt die Bedingung, für Gase und Flüssigkeiten undurchlässig zu sein, den Abfall aufgrund seines Konvergenzverhaltens abzukapseln und ihn nach Abschluss des Transformationsprozesses vollständig einzuschließen.

Das Konvergenzverhalten des Salzgesteins widerspricht damit nicht der Bedingung, dass die Hohlräume während der Betriebslaufzeit standsicher sein müssen. Die Standsicherheit ist wichtig, um einen sicheren Betriebsablauf zu gewährleisten und die Unversehrtheit der geologischen Barriere für unbegrenzte Zeit zu erhalten, so dass ein andauernder Schutz der Biosphäre gewährleistet ist. Die Abfälle sollten dauerhaft von der Biosphäre isoliert werden. Eine kontrollierte Absenkung des Deckgesteins oder andere langfristige Schäden sind nur dann annehmbar, wenn sich nachweisen lässt, dass lediglich bruchfreie Veränderungen stattfinden, die Unversehrtheit der geologischen Barriere gewahrt bleibt und sich keine Wegsamkeiten bilden, durch die Wasser mit dem Abfall in Berührung kommen oder die Abfälle oder ihre Bestandteile in die Biosphäre entweichen können.

4. WEITERE ÜBERLEGUNGEN: FESTGESTEIN

Eine Tiefendeponie in Festgestein wird hier definiert als unterirdische Ablagerung in mehreren hundert Metern Tiefe, wo Festgestein aus verschiedenen magmatischen Gesteinsarten wie Granit oder Gneis, aber auch aus Sedimentgestein wie etwa Kalkstein und Sandstein besteht.

4.1. Sicherheitsphilosophie

Eine Tiefendeponie in Festgestein ist ein praktikables Verfahren, um künftige Generationen nicht mit der Verantwortung für die Abfälle zu belasten, da sie als passive Lagerstätte ohne erforderliche Wartungsmaßnahmen errichtet werden sollte. Ferner sollte die Anlage nicht die Wiederbringung der Abfälle oder die Möglichkeit späterer Korrekturmaßnahmen verhindern. Sie sollte auch so konzipiert werden, dass negative Umweltauswirkungen oder Verbindlichkeiten aus den Tätigkeiten der gegenwärtigen Generationen nicht künftige Generationen treffen.

Kernpunkt der Sicherheitsphilosophie für Untertagedeponien ist die Isolierung des Abfalls von der Biosphäre sowie die natürliche Rückhaltung aller Arten von Schadstoffen, die aus dem Abfall entweichen. Für bestimmte Arten gefährlicher Stoffe und Abfälle wurde die Notwendigkeit festgestellt, die Gesellschaft und die Umwelt für lange Zeiträume vor einer nachhaltigen Belastung zu schützen. „Lange Zeiträume“ bedeutet mehrere tausend Jahre. Ein solches Schutzniveau kann durch Tiefendeponien in Festgestein erzielt werden. Eine Tiefendeponie in Festgestein kann entweder in aufgelassenen Minen oder in eigens dafür geschaffenen Bergwerken errichtet werden.

Im Falle einer Deponie in Festgestein ist eine vollkommene Abkapselung nicht möglich. Deshalb ist eine Untertagedeponie so zu errichten, dass die natürliche Rückhaltefähigkeit der umgebenden Schichten die Auswirkungen von Schadstoffen so weit senkt, dass sie keine irreversiblen negativen Folgen mehr für die Umwelt haben. Dies bedeutet, dass die Billigung von Freisetzungen aus solchen Einrichtungen von der Fähigkeit der näheren Umwelt zur Abschwächung und zum Abbau von Schadstoffen abhängt.

Die Vorschriften der EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000/60/EG) können nur dann erfüllt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Anlage langfristig sicher ist (siehe Abschnitt 1.2.7). Die Leistungsfähigkeit einer Tiefendeponie muss ganzheitlich unter Berücksichtigung der reibungslosen Zusammenarbeit der verschiedenen Teile des Systems bewertet werden. In einer Tiefendeponie in Festgestein liegt die Lagerstätte unterhalb des Grundwasserspiegels. Nach Artikel 11 Absatz 3 Buchstabe j) der Richtlinie ist eine direkte Einleitung von Schadstoffen in das Grundwasser verboten. Nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b) Ziffer i) führen die Mitgliedstaaten Maßnahmen durch, um eine Verschlechterung des Zustands aller Grundwasserkörper zu verhindern. Bei Tiefendeponien in Festgestein wird diese Bedingung dadurch erfüllt, dass alle freigesetzten gefährlichen Stoffe aus der Lagerstätte weder die Biosphäre noch die oberen Teile des Grundwassersystems, das Verbindungen zur Biosphäre hat, in Mengen oder Konzentrationen erreichen, die schädlich werden könnten. Deshalb sollten die Wasserströme zur und in der Biosphäre untersucht werden. Die Auswirkungen von Veränderungen auf das geohydraulische System sollten bewertet werden.

Eine Gasbildung kann in Tiefendeponien in Festgestein aufgrund eines langfristigen Verfalls des Abfalls, der Verpackungen und der Anlagen erfolgen. Dies muss deshalb bei der Konzeption von Einrichtungen für Tiefendeponien in Festgestein berücksichtigt werden.

Anlage B

ÜBERSICHT ÜBER DIE IN DER DEPONIERICHTLINIE VORGESEHENEN MÖGLICHKEITEN FÜR DIE ABLAGERUNG VON ABFÄLLEN

Einleitung

Abbildung 1 bietet einen Überblick über die Deponiemöglichkeiten für Abfälle, die in der Deponierichtlinie vorgesehen sind, nebst einigen Beispielen für Unterkategorien der Hauptdeponieklassen. Den Anfangspunkt (obere linke Ecke) bildet der Abfall, der deponiert werden soll. Nach Artikel 6 Buchstabe a) der Deponierichtlinie ist für die meisten Abfälle vor dem Ablagern eine Behandlung erforderlich. Die allgemeine Definition des Begriffs „Behandlung“ ist ziemlich umfassend und bleibt zum großen Teil den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten überlassen. Es wird davon ausgegangen, dass der Abfall in keine der in Artikel 5 Absatz 3 der Deponierichtlinie aufgezählten Kategorien gehört.

Inertabfalldéponie

Als erstes stellt sich die Frage, ob der Abfall als gefährlich einzustufen ist oder nicht. Ist dies — nach der Richtlinie für gefährliche Abfälle (91/689/EWG) und dem aktuellen Abfallverzeichnis — nicht der Fall, so stellt sich als nächste Frage, ob der Abfall inert ist. Erfüllt er die Kriterien für Abfälle, die in Deponien für Inertabfälle abzulagern sind (Klasse A, siehe Abbildung 1 und Tabelle 1), so kann der Abfall in eine solche Deponie verbracht werden.

Alternativ kann Inertabfall in Deponien für nicht gefährliche Abfälle abgelagert werden, sofern er die entsprechenden Kriterien erfüllt (was der Regelfall sein dürfte).

Deponie für nicht gefährlichen Abfall einschließlich Unterkategorien

Ist der Abfall weder gefährlich noch inert, gilt er als nicht gefährlicher Abfall und sollte auf eine Deponie für nicht gefährlichen Abfall verbracht werden. Die Mitgliedstaaten können Unterkategorien von Deponien für nicht gefährlichen Abfall gemäß ihrer nationalen Abfallbewirtschaftungspolitik definieren, solange die Kriterien der Deponierichtlinie erfüllt sind. In Abbildung 1 sind drei Hauptunterkategorien für Deponien für nicht gefährlichen Abfall aufgeführt: Deponien für anorganischen Abfall mit wenig organischem/biologisch abbaubarem Inhalt (B1), Deponien für organischen Abfall (B2), und Deponien für gemischten, nicht gefährlichen Abfall mit erheblichen Anteilen sowohl an organischen/biologisch abbaubaren als auch anorganischen Stoffen. Anlagen, die unter Kategorie B1 fallen, könnten weiter unterteilt werden in Deponien für solche Abfälle, die die Kriterien für anorganische, nicht gefährliche Abfälle aus Abschnitt 2.2.2 nicht erfüllen, und die mit stabilen, nicht reaktiven gefährlichen Abfällen zusammen abgelagert werden können (B1a), und Deponien für Abfälle, die diese Kriterien erfüllen (B1b). Anlagen, die unter Kategorie B2 fallen, könnten z. B. weiter unterteilt werden in Bioreaktordeponien und Deponien für weniger reaktive, biologisch behandelte Abfälle. Einige Mitgliedstaaten könnten weitere Untergliederungen der Deponien für nicht gefährlichen Abfall wünschen; innerhalb der einzelnen Unterklassen könnten Monodeponien sowie Deponien für verfestigten/monolithischen Abfall definiert werden (siehe Fußnote zu Tabelle 1). Die Mitgliedstaaten können einzelstaatliche Annahmekriterien entwickeln, um eine geeignete Zuweisung von nicht gefährlichen Abfällen zu den unterschiedlichen Deponieunterklassen für nicht gefährliche Abfälle zu gewährleisten. Falls eine Unterklassifizierung von nicht gefährlichem Abfall nicht erwünscht ist, können alle nicht gefährlichen Abfälle (vorbehaltlich der Artikel 3 und 5 der Deponierichtlinie) auf Deponien für gemischten, nichtgefährlichen Abfall (Klasse B3) abgelagert werden.

Ablagerung von stabilem, nicht reaktivem gefährlichem Abfall auf Deponien für nicht gefährlichen Abfall

Handelt es sich (nach der Richtlinie für gefährliche Abfälle 91/689/EWG und dem aktuellen Abfallverzeichnis) um gefährlichen Abfall, so kann eine Behandlung dessen Übereinstimmung mit den Kriterien für die Ablagerung von stabilen, nicht reaktiven gefährlichen Abfällen in Deponien für nicht gefährlichen Abfall ermöglichen; er muss dann in Deponieabschnitten für anorganischen Abfall mit geringen organischen/biologisch abbaubaren Inhaltsstoffen gemäß den Kriterien aus Abschnitt 2.2.2 (Klasse B1b) abgelagert werden. Der Abfall kann körnig (d. h. chemisch stabil gemacht) oder verfestigt/monolithisch sein.

Deponien für gefährliche Abfälle

Falls gefährliche Abfälle nicht die Kriterien erfüllen, um in einer Deponie der Klasse B1b oder in einem Abschnitt für nicht gefährlichen Abfall abgelagert zu werden, stellt sich als nächste Frage, ob sie die Kriterien für die Aufnahme in eine Deponie für gefährlichen Abfall (Klasse C) erfüllen. Werden die Kriterien erfüllt, können die Abfälle auf einer Deponie für gefährlichen Abfall abgelagert werden.

Werden die Kriterien für eine Aufnahme in einer Deponie für gefährlichen Abfall nicht erfüllt, so kann der Abfall einer weiteren Behandlung unterzogen und noch einmal nach denselben Kriterien geprüft werden, bis er den Anforderungen entspricht.

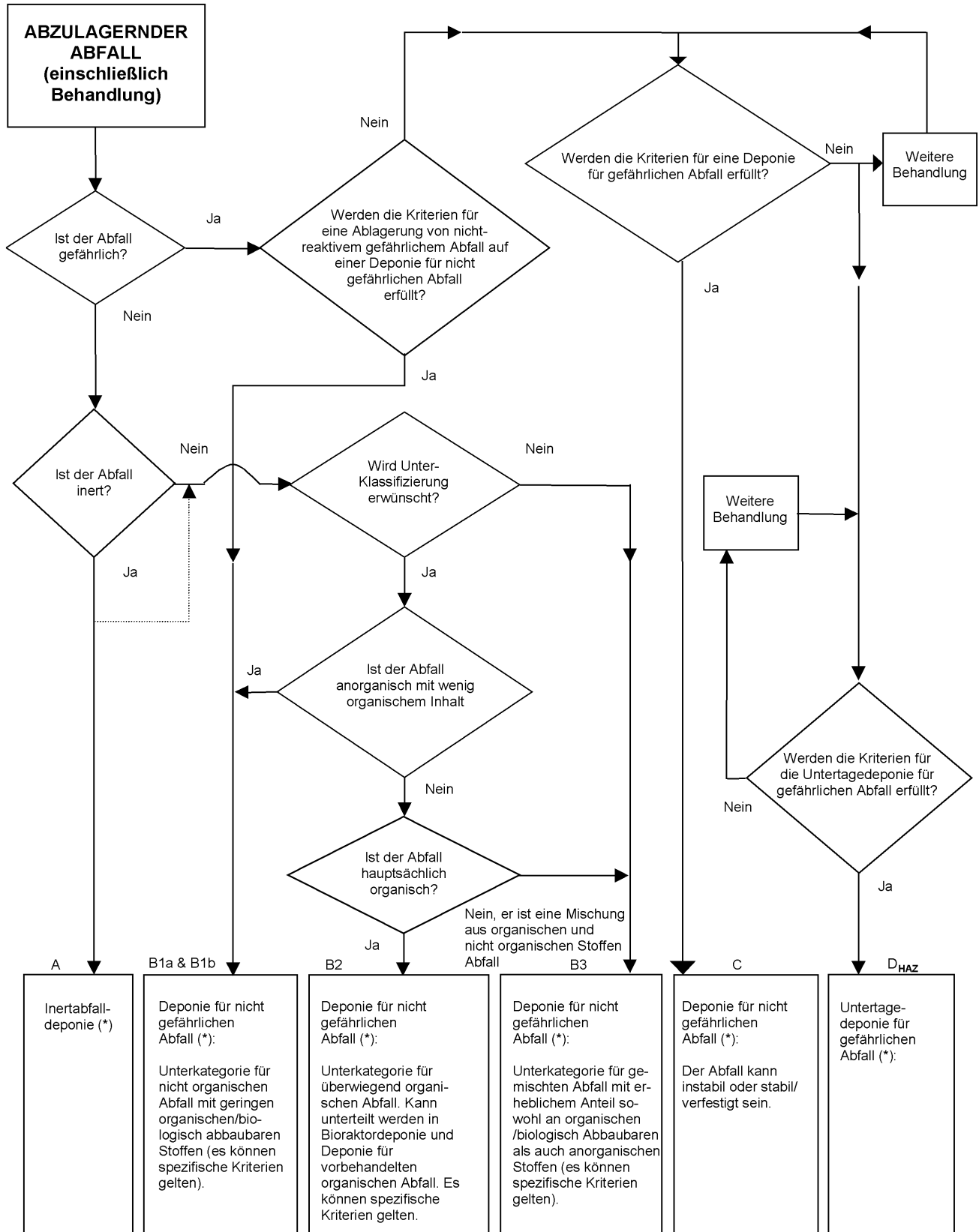
Untertagedeponien

Alternativ kann der Abfall nach den Kriterien für die Ablagerung unter Tage geprüft werden. Werden die Kriterien erfüllt, so kann der Abfall auf einer Untertagedeponie für gefährlichen Abfall (Deponieklasse D_{HAZ}) untergebracht werden. Werden die Kriterien für die Ablagerung unter Tage nicht erfüllt, so kann der Abfall einer weiteren Behandlung unterzogen und erneut geprüft werden.

Obwohl Untertagedeponien in der Regel für besonders gefährliche Abfälle reserviert sind, darf diese Unterklasse grundsätzlich auch für Inertabfall (Klasse D_{INERT}) und nicht gefährlichen Abfall genutzt werden (Klasse $D_{NON-HAZ}$).

Abbildung 1

Diagramm zu den in der Deponierichtlinie vorgesehenen Möglichkeiten für die Ablagerung von Abfällen



(*) Prinzipiell ist die Untertagedeponie auch für nicht gefährlichen und Inertabfall zulässig.

Tabelle 1

Übersicht über die Deponieklassen und Beispiele für Unterklassen

Deponieklasse	Hauptunterklassen (Untertagedeponien, Monodeponien und Deponien für verfestigten, monolithischen (*) Abfall, der für alle Deponieklassen annehmbar ist)	ID	Annahmekriterien
Inertabfalldeponie	Deponie, die Inertabfälle aufnimmt	A	Kriterien für das Auslaugungsverhalten und Kriterien für den Inhalt von organischen Bestandteilen sind auf EU-Ebene festgelegt (Abschnitt 2.1.2). Kriterien für die anorganischen Anteile können auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
Deponie für nicht gefährlichen Abfall	Deponie für anorganischen, nicht gefährlichen Abfall mit wenig organischem/biologisch abbaubarem Inhalt, bei der die Abfälle die in Abschnitt 2.2.2 festgelegten Kriterien für diejenigen anorganischen, nicht gefährlichen Abfälle nicht erfüllen, die mit stabilem, nicht reaktivem Abfall zusammen deponiert werden können.	B1a	Kriterien für das Auslaugungsverhalten und Kriterien für den gesamten Gehalt sind nicht auf EU-Ebene festgelegt.
	Deponie für anorganischen, nicht gefährlichen Abfall mit wenig organischem/biologisch abbaubarem Inhalt.	B1b	Kriterien für das Auslaugungsverhalten und Kriterien für den gesamten Kohlenstoffgehalt (TOC) und sonstige Eigenschaften sind auf EU-Ebene festgelegt; sie gelten sowohl für körnigen, nicht gefährlichen Abfall als auch für stabilen, nicht reaktiven gefährlichen Abfall (Abschnitt 2.2). Für diesen sind auf Ebene der Mitgliedstaaten zusätzliche Stabilitätskriterien festzulegen. Kriterien für monolithische Abfälle müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden.
	Deponie für organischen, nicht gefährlichen Abfall.	B2	Kriterien für das Auslaugungsverhalten und Kriterien für den gesamten Gehalt sind nicht auf EU-Ebene festgelegt.
	Deponie für gemischten nicht gefährlichen Abfall mit erheblichem Anteil sowohl an organischen/biologisch abbaubaren Stoffen als auch an anorganischen Stoffen.	B3	Kriterien für das Auslaugungsverhalten und Kriterien für den gesamten Gehalt sind nicht auf EU-Ebene festgelegt.
Deponie für gefährlichen Abfall	Oberflächendeponie für gefährlichen Abfall	C	Kriterien für das Auslaugungsverhalten von körnigem gefährlichen Abfall und Kriterien für den gesamten Gehalt einiger Bestandteile wurden auf EU-Ebene festgelegt (Abschnitt 2.4). Kriterien für monolithischen Abfall müssen auf Ebene der Mitgliedstaaten festgelegt werden. Auf Ebene der Mitgliedstaaten können weitere Kriterien für den Inhalt von Schadstoffen festgelegt werden.
	Untertagedeponie	D _{HAZ}	Besondere Anforderungen auf EU-Ebene sind in Anhang A aufgelistet.

(*) Unterklassen für monolithischen Abfall sind nur für B1, C und D_{HAZ}, eventuell auch für A relevant.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

über die Ablehnung einer Ausnahme von Beschluss 2001/822/EG des Rates hinsichtlich der Ursprungsregeln für Zucker von den Niederländischen Antillen

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5501)

(2003/34/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Beschluss 2001/822/EG des Rates vom 27. November 2001 über die Assoziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Gemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 37 des Anhangs III,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang III des Beschlusses 2001/822/EG enthält die Bestimmung des Begriffs „Erzeugnisse mit Ursprung in“ oder „Ursprungserzeugnisse“ und die Methoden der Zusammenarbeit der Verwaltungen. Artikel 37 Absatz 1 dieses Anhangs sieht vor, dass Ausnahmeregelungen getroffen werden können, wenn die Entwicklung bestehender oder die Entstehung neuer Wirtschaftszweige in einem ÜLG dies rechtfertigt, während nach Artikel 37 Absatz 4 in jedem Fall zu prüfen ist, ob das Problem nicht mit der Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden kann.
- (2) Am 20. Februar 2002 beantragten die Niederlande eine Ausnahme von der Ursprungsregel für eine jährliche Menge von 3 000 Tonnen Nicht-AKP-Zucker, den die Niederländischen Antillen zum Zwecke der Verarbeitung aus Kolumbien einführen und während eines Zeitraums von fünf Jahren in die Gemeinschaft ausführen, was sich positiv auf die Entwicklung des bestehenden Wirtschaftszweigs auswirken soll. Die Niederlande beantragten diese Ausnahmeregelung im Rahmen der gemäß Artikel 6 Absatz 4 des Anhangs III des Beschlusses 2002/822/EG für die AKP/EG-ÜLG-Ursprungskumulierung vorgesehenen jährlichen Menge von 28 000 Tonnen.
- (3) Am 13. Mai 2002 zogen die Niederlande ihren Antrag in Erwartung der Ergebnisse einer weiteren Untersuchung über die Möglichkeiten, AKP-Zucker für den betroffenen Hersteller zu erwerben, zurück.
- (4) Am 4. Oktober 2002 brachten die Niederlande zusätzliche Angaben vor, wonach Zuckerhersteller aus fünf verschiedenen AKP-Staaten es im Mai und Juni 2002 abgelehnt hatten, den betroffenen Hersteller mit dem

erforderlichen Zucker zu beliefern, und ein Zuckerhersteller in Guyana zur Lieferung der geforderten Mengen und Qualität bereit war, aber einen Preis anbot (450 USD/Tonne fob Georgetown), der weit über dem Preis des Zuckers aus Kolumbien (275 USD/Tonne frei Lager des Käufers) lag. Die Niederlande beantragten, den Antrag auf Ausnahme von den Ursprungsregeln insbesondere auf der Grundlage dieser zusätzlichen Informationen erneut zu prüfen.

- (5) Die Niederlande weisen insbesondere darauf hin, dass sich die Arbeits- und Gemeinkosten auf den Antillen für 3 000 Tonnen Enderzeugnisse auf 1 095 570 EUR belaufen. Der Wert der Enderzeugnisse beläuft sich auf 3 241 200 EUR.
- (6) Die Prüfung der Angaben ergab, dass der Wertzuwachs der Transaktion im Sinne von Artikel 1 Buchstabe i) 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses übersteigt, unabhängig davon, ob der Zucker aus Kolumbien oder aus Guyana bezogen wird.
- (7) Gemäß den Angaben, die die Niederlande zu dem Antrag vom 20. Februar 2002 übermittelten, wurde dem Hersteller im Rahmen des jährlichen Kontingents von 28 000 Tonnen für 2002 eine Einfuhrlizenz für 6 222 Tonnen erteilt. Folglich bezog sich der Antrag des Herstellers für das Jahr 2002 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 der Kommission⁽²⁾ auf eine Menge von 10 000 Tonnen. Gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 192/2002 musste der Hersteller seinen Lizenzantrag für das Jahr 2002 in den ersten zehn Arbeitstagen des Monats Februar dieses Jahres bei den nationalen Behörden einreichen. Der betroffene Hersteller hat seinen Lizenzantrag eingereicht, bevor die Niederlande den ersten Antrag auf Ausnahme von den Ursprungsregeln stellten. Bei der Beantragung der Einfuhrlizenz konnte der betroffene Hersteller nicht davon ausgehen, dass eine Ausnahme von den Ursprungsregeln gewährt werden würde, und ging somit in Bezug auf die Nutzung eines Teils oder aller Nachteile ein Risiko mit der möglichen Folge des Verlusts der Sicherheit ein.

⁽¹⁾ ABl. L 314 vom 30.11.2001, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 55.

- (8) Angesichts dieses Sachverhalts ist die beantragte Ausnahmeregelung gemäß Artikel 37 Absatz 1 des Anhangs III nicht gerechtfertigt. Den vorgelegten Angaben zufolge kann das Problem mit Hilfe der Bestimmungen über die Ursprungskumulierung gelöst werden. Insbesondere wurden keine Angaben dazu gemacht, dass die Transaktion mit Zucker aus Guyana so unwirtschaftlich wäre, dass der Hersteller gezwungen wäre, seine Tätigkeit einzustellen. Da außerdem der Wertzuwachs bei der betreffenden Transaktion 45 v. H. des Ab-Werk-Preises des Enderzeugnisses unabhängig davon übersteigt, ob Zucker aus Kolumbien oder Zucker aus Guyana verwendet wird, findet auch Artikel 37 Absatz 7 keine Anwendung.

- (9) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stehen in Einklang mit der Stellungnahme des Ausschusses für den Zollkodex —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem von den Niederlanden ursprünglich am 20. Februar 2002 gestellten und am 4. Oktober 2002 vervollständigten Antrag auf eine Ausnahme vom Beschluss 2001/822/EG hinsichtlich der Ursprungsregeln für Zucker von den Niederländischen Antillen wird nicht stattgegeben.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission

Frederik BOLKESTEIN

Mitglied der Kommission

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 10. Januar 2003

zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von Benalaxyl-M, Benthiavalicarb, 1-Methylcyclopropen, Prothioconazol und Fluoxastrobin in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2002) 5575)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2003/35/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2002/81/EG der Kommission⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 22. Februar 2002 hat Isagro, Italien, den portugiesischen Behörden Unterlagen für den Wirkstoff Benalaxyl-M im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG übermittelt. Am 19. April 2002 hat Kumiai Chemicals Industry Co. Ltd den Behörden Belgiens Unterlagen für den Wirkstoff Benthiavalicarb übermittelt. Am 28. Februar 2002 hat Rohm und Haas den Behörden des Vereinigten Königreichs Unterlagen für den Wirkstoff 1-Methylcyclopropen übermittelt. Am 25. März 2002 hat Bayer Crop Science den Behörden des Vereinigten Königreichs Unterlagen für den Wirkstoff Prothioconazol übermittelt. Ebenfalls am 25. März 2002 hat Bayer Crop Science den Behörden des Vereinigten Königreichs Unterlagen für den Wirkstoff Fluoxastrobin übermittelt.
- (3) Die Behörden Portugals, Belgiens und des Vereinigten Königreichs haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG enthalten. Gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 91/414/EWG haben die Antragsteller anschließend der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen übermittelt; sie wurden an den Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit weitergeleitet.

- (4) Mit dieser Entscheidung soll auf Gemeinschaftsebene förmlich festgestellt werden, dass die Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen.
- (5) Unbeschadet dieser Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem zum Berichtersteller für einen gegebenen Stoff benannten Mitgliedstaat weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Unterlagen für die im Anhang dieser Entscheidung genannten Wirkstoffe, die bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme dieser Stoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereicht wurden, erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG.

In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel, das den betreffenden Wirkstoff enthält, erfüllen die Unterlagen unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwendungszwecke zudem die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie 91/414/EWG.

Artikel 2

Die Bericht erstattenden Mitgliedstaaten werden die eingehende Prüfung der betreffenden Unterlagen fortsetzen und der Kommission die Schlussfolgerungen ihrer Prüfungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Veröffentlichung dieser Entscheidung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, übermitteln, gegebenenfalls mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme des betreffenden Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglichen Bedingungen.

⁽¹⁾ ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 276 vom 12.10.2002, S. 28.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 10. Januar 2003

Für die Kommission
David BYRNE
Mitglied der Kommission

ANHANG

Von dieser Entscheidung betroffene Wirkstoffe

Nr.	Gebräuchliche Bezeichnung, CIPAC-Nummer	Antragsteller	Datum des Antrags	Bericht erstattender Mitgliedstaat
1	Benalaxyl-M Nicht zugeteilt	Isagro, Italien	22.2.2002	PT
2	Benthiavalicarb CIPAC Nr. 744	Kumiai Chemicals Industry Co. Ltd	19.4.2002	BE
3	1-Methylcyclopropen Nicht zugeteilt	Rohm und Haas	28.2.2002	UK
4	Prothioconazol CIPAC Nr. 745	Bayer AG	25.3.2002	UK
5	Fluoxastrobin CIPAC Nr. 746	Bayer AG	25.3.2002	UK